germ. 61n 4°
Gesetzsammlung
1855/56

Digitized by Google

<36622370620011

<36622370620011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

vom Jahre 1855.

Sondershausen, 1855.
Gedruckt in der F. A. Eupel'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Nr. der Verordnung ꝛc.	Datum.	Tag der Publication.	Inhalt.	Seite.
	1854.	1855.		
1.	23. Decbr	6. Jan.	Ministerialbekanntmachung, betr. Veränderungen bezüglich der Königl. Bayerischen Zollämter	1
2.	28. „ 1855.	6. „	Desgl., betr. das Verbot der Pferdeausfuhr	2
3.	6. Jan.	13. „	Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegungen und Servitut-Ablösungen	3
4.	29. „	3. Febr.	Desgl., betr. den Eingangszoll für Talg	27
5.	7. Febr.	17. „	Verordnung, den bei der Verarbeitung von Rüben und von Rübensyrup (Melasse) zu Branntwein zu zahlenden Steuersatz betr.	20
6.	12 „	17. „	Desgl, die Vereinigung des Rentamts in Clingen und der Bezirkskasse in Greußen betr.	30
7.	8. „	17. „	Höchstes Reskript, betr. die künftige Benennung der Stadtflecken Gehren, Langewiesen und Breitenbach	31
8.	11. „	17. „	Ministerialbekanntmachung, die Ermächtigung der Kgl. Sächsischen Nebenzollämter I. in Neugersdorf und Ebersbach zum Begleitscheinwechsel betr.	32
9.	13. „	10. März.	Bekanntmachung des F. Kirchenraths, die Zeit der Meldungen zur theologischen Prüfung und den Termin zur Vornahme der letzteren betr.	33
10.	5. März.	17. „	Ministerialbekanntmachung, die zwischen den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins, mit Ausnahme von Hannover, und dem Königreiche Belgien hinsichtlich der Besteuerung der beiderseitigen Handelsreisenden, vereinbarten Bestimmungen betr.	35
11.	8. „	17. „	Desgl., den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zum Vertrage wegen Uebernahme der Ausjuweisenden betr.	42
12.	16. „	31. „	Desgl., die Errichtung eines Abfertigungsbüreaus des Großherzogl. Badischen Hauptzollamtes bei Schusterinsel auf dem Bahnhofe bei Basel betr.	43
13.	20. „	31. „	Desgl., betr. ein Uebereinkommen zwischen der Kaiserl. Oesterreichischen und der diesseitigen Staatsregierung wegen der gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern	43
14.	30. „	7. April.	Desgl., das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art betr.	45
15.	30. „	7. „	Ministerialverordnung, einige nachträgliche Bestimmungen zu der Ausführungsverordnung über Einführung der Klassensteuer vom 17. Januar 1853 betr.	46
16.	8. April.	28. „	Ministerialbekanntmachung, betr. Veränderungen bezügl. der Königl. Bayerischen Hauptzollämter Waidhaus und Waldmünchen	49
17.	7. Mai.	19. Mai.	Desgl., betr. die Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Zollvereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung ꝛc. gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinländischen Erzeugnissen erhoben werden	51
18.	30. „	9. Juni.	Verordnung, die Abändrung des §. 13 und die Aufhebung des §. 14 der höchsten Verordnung vom 16. August 1850 betr.	57
19.	2. Juni.	7. Juli.	Gesetz, betr. den Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. Septbr. 1855 bis Ende August 1857 . .	59

Digitized by Google

Nr der Verordnung ꝛc.	Datum.	Tag der Publication.	Inhalt.	Seite.
20.	1. Juli.	7. Juli.	Ministerialverordnung, die Einschränkung der den Rentämtern durch die Verordnung vom 3. October 1850 übertragenen Vertretung des Kammerguts betr.	61
21.	6. Aug.	11. Aug.	Gesetz, betr. die Abänderung des §. 74 des Separationsgesetzes vom 2. April 1854	63
22.	6. „	11. „	Ministerialbekanntmachung, betr. die Erweiterung der Befugnisse des Neben-Zollamts I. zu Seidenberg	64
23.	13. Sept.	29. Sept.	Verordnung, das Verfahren bei Prüfung der um das Meisterrecht sich bewerbenden Ziegeldecker- und Tünchergesellen betr.	65
24.	21. „	29. „	Ministerialbekanntmachung, betr. die Verlegung der zwischen Cronach und Sonneberg bestehenden Uebergangsstraße über Buch und Stockheim	68
25.	27. „	6. Octbr.	Desgl., die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betr.	69
26.	14. Octbr.	10. Novbr.	Desgl., betr. die neugebildete Schuhmacher-Innung in Langewiesen ꝛc.	71
27.	6. Novbr.	10. „	Desgl., betr. die Errichtung eines Königl. Bayerischen Nebenzollamts I. an der Maximilians-Eisenbahn in Scheidt	72
28.	11. „	8. Decbr.	Verordnung, die Aufhebung des Verbots in §. 18 der Verordnung vom 29. Juli 1826 über die Schreibart der Advocaten ꝛc. betr.	73
29.	22. „	8. „	Höchstes Rescript, die §§. 1 und 10 der Leseholzordnung vom 23. Juni 1841 betr.	74
30.	22. „	8. „	Ministerialbekanntmachung, betr. die dem Königl. Sächsischen Nebenzollamte I. in Brambach ertheilte Befugniß zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit dem Königl. Preußischen Hauptzollamte zu Wittenberge	75
31.	27. „	8. „	Desgl., betr. die Errichtung eines Hauptsteueramtes mit Niederlage in Ruhrort in der Rheinprovinz unter Erklärung des dortigen Hafens zum Freihafen	75
32	3. Decbr.	15. „	Desgl., betr. den Zusatzvertrag zu der am 13. Mai 1846 mit der Königl. Regierung von Großbritannien abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte ꝛc.	77
33.	5. „	15. „	Einführungs-Patent für den Kaufmann Jacob Siebert in Frankfurt a. M. auf eine Vorrichtung an Percussionsgewehren, zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen	81
34.	6. „	15. „	Ministerialbekanntmachung, betr. die vom 1. Novbr. d. J. an von eingehendem ausländischen Branntwein im Herzogthum Nassau zu entrichtende Uebergangs-Abgabe	82
35.	8. „	15. „	Desgl., die Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betr.	83
36.	10. „	22. „	Ministerialbekanntmachung, betr. die Verleihung der Rechte juristischer Persönlichkeit an die vom Gewerbevereine in Arnstadt gegründete Spar- und Vorschußkasse	85
37.	13. „	22. „	Ministerialverordnung, die Aufsicht über die dem Fürstl. Hause zur Benutzung vorbehaltenen Gebäude im Bezirke Sondershausen betr.	85
38.	20. „	22. „	Gesetz, die Wiedereinziehung des auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1854 ausgegebenen Papiergeldes und die Emission neuer Kassenanweisungen zu 10 Thlr. betr.	86
39.	21. „	22. „	Ministerialbekanntmachung, den Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thlr. gegen neue dergleichen zu 10 Thlr. und die Kennzeichen der letzteren betr.	87

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 1.

Bekanntmachung, betreffend Veränderungen bezüglich der Königlich Bayerischen Zollämter. — Vom 23. December 1854.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königlich Bayerische Hauptzollamt im Innern Reichenhall vom 1. Januar 1855 ab eingezogen wird, und dessen Funktionen auf die nächstbefindlichen Hauptzollämter Freilassing (Vereinsgrenzamt), welchem die Nebenzollämter I. Schwarzbach, Melleck und Schellenberg überwiesen werden, und Rosenheim (Amt im Innern), welchem das Nebenzollamt I. Reil im Winkel unterstellt wird, vom gedachten Zeitpunkte ab übergehen sollen.

Sondershausen, den 23. December 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 1 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 1 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 2.

Bekanntmachung, das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend. — Vom 28. Decbr. 1854.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 wird die Ausfuhr von Pferden aus dem Fürstenthum über die Grenzen gegen das Zollvereins-Ausland unter Androhung der im Gesetze wegen Uebertretung und Bestrafung der Zollvergehen vom gleichen Tage bestimmten Strafen auf höchsten Befehl für jetzt und bis auf Weiteres hierdurch verboten.

Ein gleiches Verbot ist auch von den übrigen Regierungen des Zollvereins schon erlassen oder noch zu erwarten.

Sondershausen, den 28. December 1854.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

2. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 3.

Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegungen und Servitut-Ablösungen. — Vom 6. Januar 1855.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Nachdem zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Uns unter dem 9. — ratificirt 14/28. — October v. Jahres ein Staatsvertrag geschlossen worden, wonach die Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegungen und Servitut-Ablösungen in Unserem Gebiete durch die betreffenden Königlich Preußischen Behörden ausgeführt werden sollen, finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung des von Unserm getreuen Landtage dazu beauftragten Landtags-Ausschusses zur Genügung des §. 107 des Gesetzes vom 2. April v. J. zu verordnen, daß hinsichtlich der Behörden zur Ausführung des gedachten Gesetzes, ihrer Zuständigkeit und des von ihnen zu beobachtenden Verfahrens folgende gesetzliche Regeln gelten sollen.

§. 1.

Die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden, welche jedesmal für die das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen umliegenden Königlich Preußischen Landestheile eingesetzt sein werden, jetzt die Königliche Generalcommission zu Merseburg mit ihren Specialcommissionen und bezüglich das Königliche Revi-

Ausgegeben mit Nr. 2 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 2 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

sionscollegium zu Berlin, sowie das Königliche Geheime Obertribunal daselbst werden sich der Leitung:

a. der Gemeinheitstheilungen einschließlich der Zusammenlegungen von Grundstücken und der Aufhebung von Dienstbarkeiten (Servituten),

b. der Ablösungen solcher Reallasten, deren Aufhebung mit den ad a. genannten Geschäften in unzertrennlichem Zusammenhange steht,

und der Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten nach Maßgabe Unserer Gesetze und Verordnungen unterziehen.

§. 2.

Als solche Reallasten, welche in unzertrennlichem Zusammenhange mit den §. 1 sub a. genannten Geschäften stehen, sollen insbesondere betrachtet werden: Pferch- und Milchnutzung, die Pflicht zur Vorhaltung von Saamenthieren, sowie Abgaben, welche mit einer abzulösenden Servitut im Zusammenhange stehen.

§. 3.

Die Generalcommission und ihre Abgeordneten haben dabei nach dem Instructionsprincip zu verfahren und sind in den anhängigen Auseinandersetzungen befugt und verpflichtet, nicht allein den Haupt-Gegenstand des Geschäfts, sondern auch alle anderweiten Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um einen völlig geordneten Zustand zurückzuführen. Daraus folgt, daß sie in ihrem Geschäftsbereich auch das Recht haben, Execution zu verfügen. Um deren Vollstreckung werden sie in der Regel Unsere Bezirksvorstände, übrigens auch die andern Behörden, soweit dieselben zuständig sind, requiriren, denen sämmtlich die Befolgung dieser und anderer ressortmäßigen Requisitionen der Auseinandersetzungsbehörden obliegt.

Sie haben bei allen und jeden Theilen des Auseinandersetzungsgeschäftes selbstthätig dafür zu sorgen, daß in einem folgerechten Verlaufe alles Sachgehörige herbeigeschafft und geordnet werde.

Sie haben die Parteien zwar über Alles, was zur Sache gehört, mit ihrer Erklärung zu vernehmen und jenachdem die betreffenden Punkte streitig werden und nicht zur gütlichen Ausgleichung zu bringen sind, dieselben zur Instruction zu stellen und zur Entscheidung vorzubereiten; es ist aber lediglich ihre Sache, die Gegenstände jener Erklärungen und der zur Instruction zu stellenden Punkte zu bestimmen und von den Parteien die Einlassung darauf zu fordern. Es ist also gar nicht erforderlich, daß eine Partei gegen die andere als Kläger auftrete,

Digitized by Google

vielmehr muß sich jede derselben auf die von Seiten des Commissarius oder der Generalcommission zu ihrer Erklärung gestellten Punkte einlassen und, wenn sie sich dem versagt, die Nachtheile des Contumacialverfahrens gewärtigen.

Die Provocation der Extrahenten bestimmt zwar im Allgemeinen die Richtung des einzuschlagenden Verfahrens.

Die Auseinandersetzungsbehörden müssen dabei aber gleich ins Auge fassen, was in den Gesetzen wegen dessen Ausdehnung vorgeschrieben ist, nicht minder, daß die Provocation eines Theils der Interessenten in den meisten Fällen den Beitritt vieler Anderer zur Folge hat.

Ihre Informations-Einziehung und ihre Einwirkung auf die Interessenten wegen der von der Willkühr der Letzteren abhängigen Erklärungen muß also gleich anfänglich auf den ganzen Umfang, welcher dem Geschäfte gegeben werden soll, oder doch zweckmäßig und wahrscheinlich zu geben sein wird, gerichtet werden.

Bei der Informations-Einziehung selbst haben sie sich keineswegs auf dasjenige, was ihnen von den Interessenten vorgetragen wird, zu beschränken, sondern die sich ihnen anderweit darbietenden Quellen, als Einnahme des Augenscheins, Einsicht der vorhandenen Urkunden und Acten, Vernehmung anderer mit den Localverhältnissen vertrauter Personen u. s. w. zu benutzen, um alle Nachrichten über Sach- und Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung von Einfluß sein können, auf dem kürzesten Wege herbeizuschaffen. Sie müssen von Amtswegen dafür sorgen, daß alle Interessenten zur Sache vorschriftsmäßig zugezogen werden.

Ihnen liegt es ob, zu erwägen, welche von den Interessenten erhobene Ansprüche von Einfluß auf die Sache und entweder zur Erörterung zu ziehen, oder zu beseitigen, oder doch einstweilen zurückzusetzen sind; nicht minder, welche andere von denselben nicht zur Sprache gebrachte Punkte durch Anerkenntniß oder Entscheidung festgestellt werden müssen, um die Theilnehmungsrechte, deren Umfang und Werthsverhältnisse, sowie die Ausgleichungsmittel klar zu machen.

Bei der Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes haben sie die Wünsche der Interessenten zu berücksichtigen. Sie sind aber an deren Anträge in dieser Beziehung nicht weiter gebunden, als soweit die Wahl der Auseinandersetzungsmittel nach den Gesetzen von der Willkühr derselben abhängig gemacht ist, vielmehr haben sie den Auseinandersetzungsplan, wie er in Gemäßheit der §§. 82 bis 94 des Gesetzes vom 2. April v. J. nach den Localverhältnissen und dem Zwecke der Auseinandersetzung am Passendsten ist, nach Recht und Billigkeit sorgsam in Vorschlag zu bringen, unbeschadet derjenigen Erinnerungen und Anträge, welche die Parteien in ihrem Interesse zu machen für gut finden.

Ebenso haben sie hiernächst den Auseinandersetzungs-Receß aufzustellen.

Den Parteien bleibt zwar wegen der nach ihrem Dafürhalten ungebührlichen

Digitized by Google

Zumuthungen des Commissarius der Recurs an die vorgesetzte Behörde unbenommen, nichts destoweniger aber müssen sie bis zu deren weiteren Verfügung den Anweisungen desselben unweigerlich Folge leisten.

Findet die General-Commission, daß die über die Auseinandersetzung abgeschlossenen Verträge oder Vergleiche dem Zwecke des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke, der Landescultur oder dem öffentlichen Interesse überhaupt widerstreben, so muß sie denselben ihre Bestätigung versagen.

§. 4.

Das Interesse des Staates hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzung, die Oberaufsicht über das Vermögen der Corporationen, die Patronatrechte in Betreff der von dem Patronate der Regierung ressortirenden geistlichen und kirchlichen Güter haben sie von Amtswegen wahrzunehmen, resp. allein zu vertreten, ingleichen dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Gefälle überall sicher gestellt bleiben und, wenn es etwa nöthig werden sollte, eine anderweite Vertheilung erleiden, zu welcher die Zustimmung Unseres Ministeriums einzuholen ist. Bei erheblichen landespolizeilichen und Communalinteressen, namentlich auch bei der durch die veränderten Verhältnisse etwa nöthig werdenden Aenderung hinsichtlich der Aufbringung und Vertheilung der Communallasten werden sie sich des Beirathes Unserer Bezirksvorstände bedienen.

§. 5.

Die Generalcommission und deren Abgeordnete sind befugt, ihre Vermittelung auch auf solche Geschäfte, sowohl unter den Hauptparteien, als unter ihnen und anderen, bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten Personen auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen, z. B. Verbesserung der Planlagen bei Landtheilungen durch Zutritt eines Nachbarn, desgleichen zur Herstellung besserer Grenzzüge und Wege, zur Erleichterung der Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten ꝛc. Den unmittelbaren Theilnehmern an dem Hauptgeschäfte der Auseinandersetzung kann aber die Einlassung auf solche Punkte, welche nicht nothwendig zur Verhandlung gehören, wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. Dasselbe gilt von dritten Personen, die als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts zur Sache zu ziehen sind.

Sind die Meinungen der Interessenten zur Sache über die Zulassung solcher beiläufigen Regulirungen getheilt, so soll damit vorgegangen werden, wenn auch nur ein Viertel der Interessenten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte

Digitized by Google

berechnet) darüber einverstanden ist. Bei dergleichen zur Verhandlung gezogenen Nebengeschäften gelten die nämlichen Vorschriften in Bezug auf die Amtsbefugnisse der Generalcommission und das gesammte Verfahren, sowohl unter den unmittelbaren Theilnehmern, als wegen Zuziehung der entfernten Interessenten, Entscheidung der Streitigkeiten u. s. w., welche wegen Regulirung der zu ihrem Ressort gehörigen Hauptgeschäfte ertheilt sind.

§. 6.

Jede Provocation muß bei der Generalcommission angebracht werden, doch ist es den Interessenten auch gestattet, sich bei einem Specialcommissar zur protocollarischen Aufnahme und weiteren Beförderung derselben zu melden.

Die Provocation muß enthalten:

1) eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes und Umfanges der Auseinandersetzung, sowie der zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse;
2) die Aufführung der Provocanten, Provocaten und der Grundstücke, auf welche die Auseinandersetzung Bezug haben soll;
3) die Angabe über die nach Abschnitt 1 des Gesetzes vom 2. April 1850 zu begründende persönliche und sachliche Legitimation des Provocanten, sowie die Anführung der Beweismittel über dieselbe und über alle thatsächlichen Behauptungen, deren Beweis dem Provocanten bei der Auseinandersetzung obliegt;
4) die erforderlichen Anträge.

Von der Generalcommission hängt es ab, eine unvollständige Provocation zurückzuweisen, oder eine Commission zu protocollarischer Vervollständigung zu ernennen.

Wo es auf den Zeitpunkt der angebrachten Provocation ankommt, soll dieser erst dann als eingetreten betrachtet werden, wenn die Provocation vollständig begründet bei der Generalcommission eingereicht ist.

Ist sie aber einmal gehörig begründet, so darf sie nur mit Zustimmung aller Betheiligten zurückgenommen werden.

§. 7.

Sobald von der Generalcommission die Specialcommission ernannt ist, sind alle in der Sache anzubringenden Anträge, sofern sie nicht in Beschwerden über die Specialcommission bestehen, an diese zu richten.

Digitized by Google

§. 8.

Alle von den Commissarien der Generalcommission aufgenommenen Verhandlungen haben, wenn sie von den Betheiligten mit unterschrieben sind, öffentlichen Glauben, und sofern sie Vereinigungen, Anerkenntnisse oder Verzichtleistungen enthalten, die Geltung und Vollstreckbarkeit der vor Gericht abgeschlossenen, resp. den Gerichten angezeigten Rechtsgeschäfte.

Protocollführer können dabei zur Erleichterung zugezogen werden, doch ist ihre Zuziehung zur Gültigkeit der Verhandlung nicht nothwendig.

Die Verhandlungen, welche die zur Sache adhibirten Feldmesser unter Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes aufnehmen, haben gleichfalls öffentlichen Glauben.

§. 9.

Verweigert eine Partei die Vollziehung einer Verhandlung, so ist sie über die Gründe der Weigerung zu befragen und diese sind sodann in das Protocoll aufzunehmen.

Beharrt dieselbe dann noch bei der Weigerung, so ist sie zu belehren, daß der fehlenden Unterschrift ungeachtet die Verhandlung rechtsgültig und gegen sie beweisend sei, soweit es sich nicht um Vergleiche handelt, welche das specielle Interesse des Weigernden betreffen und, wenn sie nicht durch Unterschrift vollzogen werden, als nicht geschlossen zu betrachten sind.

In gleicher Weise und mit derselben Ausnahme rücksichtlich der Vergleiche ist die Verhandlung Denjenigen gegenüber beweisend und bindend, welche sich vor der Unterschrift entfernen.

Sofern die Verhandlung vom Specialcommissarius ohne Zuziehung eines Protocollführers aufgenommen wird, ist bei dieser Verhandlung ein Zeuge des Vorganges zuzuziehen, welcher zugleich als Unterschriftszeuge für die des Schreibens Unkundigen eintritt.

§. 10.

Die Specialcommissionen haben den Betheiligten zwar die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu überlassen, müssen aber der Geschäfte unkundige Interessenten in dieser Beziehung gehörig belehren.

§. 11.

Die Wahrnehmung der Rechte entfernterer Interessenten erfolgt nach Maßgabe des §. 97 des Gesetzes vom 2. April v. J.

Digitized by Google

Die unmittelbare Einwirkung der Specialcommissionen tritt in dieser Beziehung nur in den Fällen ein, in welchen gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der entfernteren Interessenten vorhanden ist.

§. 12.

Die Auseinandersetzungsbehörden sind verpflichtet, mit Anstrengung aller Kräfte auf das Zustandekommen von Vergleichen hinzuwirken, wodurch streitige Rechtsverhältnisse entschieden, oder weitläufige und kostspielige Verfahren vermieden werden können.

§. 13.

In dem Falle, wenn ein bei der Auseinandersetzung betheiligtes Gut unter Sequestration steht, wird Seitens der sequestrirenden Behörde von Amtswegen ein Special-Curator bestellt, welcher ohne weitere Rückfrage bei den interessirenden Gläubigern die Rechte derselben wahrzunehmen hat.

§. 14.

Die Ehemänner vertreten ihre Ehefrauen bei den Auseinandersetzungen, bei bei welchen die letzteren mit ihrem Vermögen betheiligt sind.

Der Ausstellung besonderer Vollmachten bedarf es nicht.

Bei dem vorbehaltenen Vermögen sind die Frauen selbst oder deren Bevollmächtigte zuzulassen, wenn sie es während des Verfahrens ausdrücklich verlangen.

§. 15.

Gemeinden oder andere Corporationen werden durch ihre Vorstände vertreten. Erscheinen nicht alle Mitglieder dieses Vorstandes, so sind die Handlungen der oder des Erschienenen für die Corporation eben so bindend, als wenn dieselben von der Gesammtheit der Vorsteher vorgenommen worden wären.

Wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Corporations-Vermögens einer Stadt- oder Dorfgemeinde oder anderer Corporationen und öffentlichen Anstalten obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, so muß den zur Beaufsichtigung der ersteren berufenen Behörden davon Anzeige gemacht werden und diese müssen prüfen, ob die persönlichen Interessen jener Vertreter mit den Pflichten ihres Amtes in Collision kommen. Im bejahenden Falle haben die obengedachten Behörden dem Special-Commissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche

Digitized by Google

Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere, nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen.

§. 16.

Minderjährige und solche Personen, welche gesetzlich unter Curatel stehen, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre sich als solche ausweisende Vormünder und Curatoren vertreten.

Es bedarf zur Rechtsgültigkeit der von diesen für jene abzugebenden Erklärungen und abzuschließenden Verträge und Recesse einer Genehmigung der sonst concurrirenden obervormundschaftlichen Behörde nicht, vielmehr haben die Vormünder und Curatoren dieser nur von der geschehenen Einleitung und von dem Fortgange einer solchen, das Interesse ihrer Curanden berührenden Sache Anzeige zu machen und allenfalls bei derselben um Instruction wegen ihres Verhaltens nachzusuchen.

Findet sich in dringenden Fällen ein dessen bedürftiger Interessent mit einem Vormunde oder Curator noch nicht versehen, so ist ihm durch die Special-Commission zur Wahrnehmung seiner Rechte für den besondern Fall ein Curator zu bestellen, welcher den erforderlichen Act unter Oberaufsicht des Special-Commissars mit voller Rechtsgültigkeit zu vollziehen berufen ist.

Der gesetzlich zur Obervormundschaft berufenen Behörde ist jedoch in solchen Fällen von dem Geschehenen Kenntniß zu geben.

§. 17.

Die Termine werden in der Regel an Ort und Stelle abgehalten. Die Special-Commissarien müssen bei ihren Vorladungen, wozu sie sich der Umläufe bedienen können, den Gegenstand der Verhandlung wenigstens im Allgemeinen bekannt machen und für Bescheinigung der richtigen Insinuation Sorge tragen, auch die für den Fall des Nichterscheinens eintretenden Rechtsnachtheile ausdrücken. Ebenso können sie den Umständen nach eine Geldstrafe androhen und verhängen. Die Parteien sind verbunden, den an sie von Commissionswegen ergangenen mündlichen und schriftlichen Vorladungen Folge zu leisten, auch ohne Mittheilung vorheriger Verhandlungen und Urkunden, worauf sich das Terminsgeschäft beziehen soll, und ist es hinreichend, daß in der Ladung bekannt gemacht wird, wo sie solche in der Nähe des Orts der Regulirung einsehen können.

Im Fall des ungehorsamen Ausbleibens tritt das Contumacialverfahren ein, wodurch der zur Verhandlung bestimmt gewesene Gegenstand gegen den Ausgebliebenen dergestalt seine Feststellung erlangt, daß es darüber einer anderweiten Verhandlung mit demselben nicht bedarf.

Digitized by Google

Das Contumacial-Verfahren tritt von selbst ein, ohne daß es eines Antrages der gegenüberstehenden Partei bedarf und besteht in der Regel darin,

daß der geschehenen Androhung gemäß die Thatsachen und gegenseitigen Gerechtsame so für anerkannt erachtet werden, wie sie von dem Gegentheile angegeben sind, auch dafür angenommen wird, daß der Abwesende es im Uebrigen auf die gesetzmäßige Regulirung der Commission ankommen lasse.

Bei Terminen zur Vorlegung der Vermessungs- und Bonitirungsregister, des Auseinandersetzungsplanes, des Gutachtens, resp. Ausspruches von Sachverständigen und Schiedsrichtern, so wie aller zum Zweck der Sache aufgestellten commissarischen Berechnungen wird gegen den Ausbleibenden angenommen:

daß er die gedachten Schriftstücke, sowie die in dem Termine selbst etwa beantragten und von der Commission gebilligten Abänderungen als richtig und entsprechend anerkenne.

§. 18.

Die einmal angefangene Auseinandersetzung wird ununterbrochen fortgesetzt und nur dann abgebrochen, wenn unabwendbare Hindernisse sich entgegenstellen.

Demgemäß sind die Parteien gehalten, nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bezeichneten Termine, sondern auch an den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termines betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Aufforderung zu erscheinen, bis die Commission die Verhandlungen für geschlossen erklärt.

Zu den Terminen dürfen keine Sonn- und Festtage gewählt, sonst können solche das ganze Jahr hindurch, auch während der Gerichtsferien, anberaumt werden.

§. 19.

Die General-Commission und ihre Abgeordneten sind berechtigt, nach ihrem Ermessen peremtorische Fristen und Termine sowohl zur Beibringung nöthiger Erklärungen, als zur Angabe von Bescheinigungsmitteln, wenn diese von den Betheiligten nicht bei ihrem Anbringen unaufgefordert beigefügt, oder namhaft gemacht worden sind, unter Androhung zweckentsprechender Rechtsnachtheile anzusetzen.

Bei der Versäumniß solcher Fristen und Termine treten die für diesen Fall angedrohten Rechtsnachtheile ebenso, wie bei der Versäumniß aller gesetzlichen Fristen, von selbst ein, ohne daß es einer Ungehorsamsbeschuldigung bedarf.

§. 20.

Die Insinuation aller Verfügungen erfolgt durch verpflichtete Boten oder durch die Post.

Digitized by Google

Im ersteren Falle ist sie in der gewöhnlichen Behausung des Adressaten an diesen selbst und, wenn er nicht anwesend ist, an seine Angehörigen oder Dienstboten — sind aber auch solche nicht vorhanden, oder verweigern sie die Annahme — durch Anheften an die Stuben- oder Hausthüre zu bewirken.

Bei Haus- und Grundeigenthümern kann die Insinuation auch gültig an deren Verwalter oder Administratoren, nicht aber an die Miether erfolgen.

Bei Litisconsorten kann die Ladung durch Umlauf bewirkt werden.

Die Insinuation für Unterofficiere und Soldaten, welche zum activen Dienst einberufen sind, erfolgt an das betreffende Militairgericht.

Ueber die Insinuation und deren Bewirkung ist ein vollständiger amtseidlicher Bericht des verpflichteten Boten zu den Acten zu bringen.

Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so wird ihr vom Commissarius, der den ordentlichen Richter davon in Kenntniß setzt, zu diesem einzelnen Acte ein Curator, der durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet wird, bestellt und an diesen die Insinuation bewirkt.

Dasselbe geschieht, wenn sie sich im Laufe der Verhandlung ohne Bestellung eines Mandatars entfernt hat.

§. 21.

Den Auseinandersetzungsbehörden steht gleich Unseren Behörden das Recht zu, gegen Personen, die sich bei den Verhandlungen ungebührlich benehmen, Disciplinarstrafen zu verhängen.

§. 22.

Die zu Verhandlungen anberaumten Termine können in der Regel von den Parteien nicht prorogirt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es den betreffenden Interessenten unmöglich machen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

§. 23.

Die Parteien sind gehalten, in den bestimmten Terminen in der Regel selbst zu erscheinen. Bevollmächtigte müssen auf Erfordern der Commission bestellt werden, wenn außer dem schon oben berührten Falle der Betheiligung einer Corporation Gegenstände zur Verhandlung kommen, bei denen eine die Zahl „fünf" übersteigende Mehrheit von Personen mit gemeinschaftlichen oder gleichartigen Interessen betheiligt sind.

Weigern sich die Parteigenossen, Bevollmächtigte zu bestellen, so werden für dieselben nach erfolgter Androhung, Mandatarien von Amtswegen ernannt.

In den Fällen, in welchen einzelne Interessenten, oder mehrere derselben

Digitized by Google

wegen eines gemeinschaftlichen Interesses von Bevollmächtigten vertreten werden, bleibt es doch dem Ermessen der Commission vorbehalten, die Parteien, wo sie es der Förderung des Zweckes angemessen findet, zur persönlichen Abwartung der Termine aufzufordern.

§. 24.

Außer dem Falle, wenn eine öffentliche Behörde ihre Mitglieder oder andere öffentliche Beamte zur Wahrnehmung ihrer Rechte deputirt, brauchen bei den Regulirungen und in der ersten Instanz der Processe nur solche Bevollmächtigte zugelassen zu werden, welche praktische Landwirthe sind.

§. 25.

Corporationen und mehrere, die Zahl von fünf übersteigende Interessenten können zwar mehrere gemeinschaftlich bevollmächtigte Deputirte bis zur Zahl von drei stellen, sie müssen aber ihre Vollmachten unter der Klausel „sammt und sonders" ertheilen und — wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist — verstehen sich dieselben unter dieser Klausel von selbst.

§. 26.

Die Erklärungen der Bevollmächtigten oder Stellvertreter dürfen durch Vorbehalt von Rückfragen bei den Parteien niemals aufgehalten werden und müssen daher Erstere genau instruirt sein.

Es bleibt jedoch dem Ermessen der Commission vorbehalten, wenn der Fortgang der Sache darunter nicht leidet, vielmehr eine zweckmäßige und gütliche Beilegung dadurch erleichtert werden kann, den Bevollmächtigten Nachfristen zur anderweitigen Information und Erklärung zu gestatten.

§. 27.

In der Wahl der Beistände sind die Parteien keiner Einschränkung unterworfen, die Commission kann jedoch denselben den weiteren Zutritt versagen, wenn sie wahrnimmt, daß sie durch Aufstellung unbegründeter Hindernisse, oder sonst das Geschäft zu erschweren suchen, wenn sie sich ein unziemliches Betragen gegen die Commission zu Schulden kommen lassen, oder wenn ihre Persönlichkeit übel berüchtigt ist und zu der Vermuthung berechtigt, daß es ihnen mehr um Beförderung eigner Interessen, als der guten Sache zu thun ist.

Digitized by Google

Ueber die Gründe ihrer Entfernung ist die Commission nur der vorgesetzten Behörde Rechenschaft zu geben verbunden.

§. 28.

Bei allen zum Geschäftsbereich der Generalcommission gehörigen Angelegenheiten und den zu deren Regulirung gepflogenen Verhandlungen müssen sich die Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Interesses dem Beschlusse der absoluten Mehrheit unterwerfen.

Die desfallsige Abstimmung erfolgt nach dem bei Ausübung des Provocationsrechtes maßgebenden Verhältnisse.

Können sich mehrere Bevollmächtigte einer und derselben Mehrheit von Interessenten rücksichtlich einer abzugebenden Erklärung unter einander nicht vereinigen, so entscheidet ebenfalls die absolute Majorität der Stimmen unter ihnen. Findet in den Fällen dieses Paragraphen Stimmengleichheit statt, so überwiegen diejenigen Erklärungen, welche den Abschluß des Geschäfts am meisten fördern.

§. 29.

Die Beschlüsse der Mehrheit anwesender Interessenten über Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesses verbinden auch die Abwesenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, vorausgesetzt, daß sie mit allgemeiner Bekanntmachung des Gegenstandes vorgeladen worden sind.

Dieselben Vorschriften finden auch in Rücksicht der moralischen Personen statt, deren Güter unter mittelbarer oder unmittelbarer Verwaltung des Staates stehen.

§. 30.

Rücksichtlich der erforderlichen Vermessungen und Bonitirungen ist nach §. 74 und folgenden des Gesetzes vom 2. April v. J. zu verfahren und bleibt der Königlichen Generalcommission zu Merseburg überlassen, nach Verständigung mit der Landesvermessungsbehörde ihre Unterbeamten darüber mit Instruction zu versehen, wie sie am Besten die Behufs der Landesmessung und Steuerabschätzung veranlaßten Messungen und Bonitirungen für die Zwecke der Zusammenlegung zu benutzen und umgekehrt, die in ihrem Ressort vorzunehmenden Vermessungen und Bonitirungen den Zwecken der Landesmessung anzupassen haben.

Die Behufs der Auseinandersetzung vorzunehmende Werthsschätzung der Bonitirungsclassen und des Verhältnisses der einen gegen die anderen ist Sache des mit der Regulirung beauftragten Commissarius.

Digitized by Google

§. 31.

Den Feldmesser, welcher in der Sache arbeiten soll, bestimmt die General-Commission.

Zu dem Geschäfte der Bonitirung sind zwei zu verpflichtende Personen zu bestellen, über deren Wahl sich die Parteien zu vereinigen haben, widrigenfalls die Commission darüber entscheidet.

§. 32.

Vermessungs- und Bonitirungsregister nebst Karte müssen den Betheiligten zur Anerkennung vorgelegt und zu diesem Behufe von dem Specialcommissar unter Zuziehung eines Feldmessers mit den Interessenten genau durchgegangen werden, um die Fehler zu berichtigen, welche dabei etwa begangen sein möchten.

Betreffen die etwanigen Ausstellungen hierbei die Bonitirung oder Abschätzung und kann eine desfallsige Einigung unter den Parteien nicht bewirkt werden, so ist die Sache zur Entscheidung der Generalcommission zu stellen, welche nach ihrem Ermessen eine Revision durch Schiedsrichter anzuordnen hat.

§. 33.

Sind alle Grundlagen, die zur Berechnung des Auseinandersetzungsplanes unbedingt erfordert werden, festgestellt, so hat die Commission das Sollhaben der einzelnen Interessenten anzufertigen, solches nach Befinden vorzulegen und zur Feststellung zu bringen, oder auch ohne dessen besondere Vorlegung zur Entwerfung des Planes zu schreiten.

Hierbei ist nach den oben (§. 3) vorgezeichneten Grundsätzen zu verfahren.

Auf Fossilien ist dabei unbedingt Rücksicht zu nehmen, soweit deren Lagerstätten bei Einleitung der Auseinandersetzung bereits aufgeschlossen waren.

Im entgegengesetzten Falle kann auf das Vorhandensein von Fossilien bei der Planlage nur dann gerücksichtigt werden, wenn die Interessenten bis zur Entwerfung des Planes darauf aufmerksam gemacht haben und soweit die Existenz und der Werth der Fossilienlager ohne bedeutende bergmännische Untersuchungen festgestellt werden kann. Gegenstände, welche nicht bleibende Verhältnisse betreffen, als die Auseinandersetzung wegen der Saat, des Düngers, der Pflugarten, sowie auch Vertheilung, resp. Feststellung der öffentlichen Communal- und Reallasten und dergleichen Angelegenheiten können allenfalls vorläufig ausgesetzt und einer bis zum Abschluß des Recesses zu bewirkenden Nachregulirung vorbehalten bleiben.

§. 34.

Der entworfene Plan muß den Interessenten nicht nur in Schrift und

Digitized by Google

Zeichnung, sondern auch an Ort und Stelle so genau vorgezeigt werden, daß Jeder gehörig übersehen kann, wie sich seine neuen Verhältnisse gegen die früheren gestalten.

Auch muß jeder Interessent Gelegenheit erhalten, sich zu überzeugen, daß der Plan entweder auf getroffenen Vereinbarungen, oder gesetzlichen Vorschriften beruhe.

§. 35.

Kommen Einwendungen vor, so müssen solche aufmerksam angehört und erwogen werden.

Sind sie gegründet, so müssen die Mittel zu deren Abhelfung erforscht und vorgeschlagen, sind sie aber ungegründet, so müssen die Widersprechenden des Ungrundes ihres Widerspruches mit möglichstem Glimpf belehrt werden. Findet hierbei kein gütliches Abkommen statt, so sind die streitigen Punkte zu Protocoll zu verhandeln, wobei die Commission darauf zu sehen hat, daß alle Punkte in ein gehöriges Licht gestellt und zur definitiven Entscheidung der Generalcommission völlig vorbereitet werden.

§. 36.

Die Instruction der Streitigkeiten über den Plan, sowie aller Streitigkeiten, welche zu dessen Vorbereitung dienen, oder mit dessen Ausführung in Verbindung stehen, gebührt sowohl in erster als zweiter Instanz unter der Leitung und Controle der Generalcommission den von ihr dazu ernannten Commissarien.

Eine Annahme von Schriftsätzen und ein Deductionswechsel findet dabei in erster Instanz der Regel nach nicht statt, sofern nicht der Specialcommissär eine Ausnahme nachläßt.

§. 37.

Die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche bei Ausführung Unseres Gesetzes vom 2. April 1854 vorkommen, gleichviel ob sie reine Rechtsverhältnisse oder Regulirungsgegenstände betreffen, oder gemischter Natur sind, steht in erster Instanz in der Regel der Königlich Preußischen Generalcommission zu Merseburg zu.

Diese ist befugt, indem sie auf Ausführung eines Gegenstandes der Auseinandersetzung erkennt, dabei zugleich festzusetzen,

daß diese Ausführung, ungeachtet des gegen das Erkenntniß etwa einzuwendenden Rechtsmittels, stattfinde.

Digitized by Google

Eine solche Festsetzung kann aber nur dann geschehen, wenn aus den Umständen erhellet,

a) daß aus einem längern Aufschub der Ausführung für die Partei, welche solche verlangt, ein erheblicher und überwiegender Nachtheil erwachsen würde, und zugleich

b) daß der Gegenpartei für den ihr aus der früheren Ausführung entstehenden Nachtheil Entschädigung gewährt werden kann.

Wenn jedoch in Gemäßheit einer solchen Festsetzung die Ausführung noch vor Entscheidung 2. Instanz erfolgt, so hat die Generalcommission zu erörtern und zu den Acten zu begutachten,

ob und inwieweit eine Abänderung des durch die Ausführung begründeten Zustandes ohne überwiegende Nachtheile noch zulässig ist,

damit die Spruchbehörde 2. Instanz hiernach ihre Entscheidung treffen könne.

§. 38.

In allen Streitigkeiten

1) über Gegenstände, die nicht einen Theil des Auseinandersetzungs-Planes bilden und deren Werth Funfzig Thaler oder darunter beträgt,

2) darüber, wie es bis zur endlichen Ausführung der Auseinandersetzung mit dem Besitze, der Verwaltung und Nutzung dieses oder jenes Gegenstandes interimistisch zu halten ist,

soll stets die Specialcommission die erste Entscheidung abfassen und dieselbe, wo irgend möglich, gleich in dem betreffenden Instructionstermine erlassen und publiciren.

§. 39.

Gegen die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Entscheidungen findet nur der Recurs an die Generalcommission binnen einer Nothfrist von zehn Tagen statt, auf den Alles anzuwenden ist, was die §§. 56 bis 63 und 65 Unseres Gesetzes vom 22. April 1850 hinsichtlich des dort nachgelassenen Recurses festsetzen.

§. 40.

Gegen alle Entscheidungen, welche die Generalcommission in erster Instanz erläßt, findet binnen 10 Tagen nach der gehörig erfolgten Publication die Appellation an das Königliche Revisions-Collegium zu Berlin statt.

Dieses bei der Königlichen Generalcommission zu Merseburg anzumeldende Rechtsmittel soll schon gewahrt sein, wenn binnen der gedachten Frist auch nur in allgemeinen Ausdrücken die Unzufriedenheit mit dem Inhalt des Erkenntnisses

Digitized by Google

ausgedrückt ist. Auch soll es nicht verloren gehen, wenn der Appellant aus Unkenntniß der Ressortverhältnisse innerhalb der Frist dasselbe bei Unserem Ministerio, dem Königlich Preußischen Ministerio der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, dem Königlichen Revisionscollegio zu Berlin oder der betreffenden Specialcommission angemeldet hätte.

Alle diese Behörden werden das irrthümlich an sie gerichtete Gesuch von Amtswegen sofort an die Königliche Generalcommission abgeben.

Die Appellation ist ein beneficium commune, so daß, wenn einer von mehreren Litisconsorten sie angemeldet hat, das Rechtsmittel so weit gewahrt ist, daß die übrigen noch im Laufe der Appellations-Instanz demselben beitreten können.

§. 41.

Erfolgt bei der Anmeldung nicht zugleich die Rechtfertigung der Appellation, so wird der Appellant zu einem Termine vorgeladen, um die Rechtfertigung der Appellation zu Protocoll zu erklären, oder die Rechtfertigungsschrift zu überreichen.

Die Vorladung zu diesem Termine geschieht unter der Verwarnung, daß, wenn der Apellant nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, er wolle sich lediglich auf die Acten erster Instanz beziehen.

Der Appellat ist von dieser Verfügung zu benachrichtigen.

Der Termin muß nach Beschaffenheit der Umstände so abgemessen werden, daß dem Apellanten von Empfang der Vorladung noch eine Frist von 4 Wochen frei bleibt. Die Verlegung des Termins findet, insofern der Gegner nicht einwilligt, nur einmal und nur dann statt, wenn dieselbe unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsgründe spätestens im Termine selbst nachgesucht wird.

Wird der Termin verabsäumt, so werden die Acten zum Spruch vorgelegt und beide Theile davon in Kenntniß gesetzt.

Geht die Rechtfertigungsschrift ein und der Appellant stützt solche nicht auf neue Thatsachen oder Beweismittel, so wird dieselbe dem Appellaten zur Beantwortung binnen einer präclusivischen Frist von 4 Wochen in Abschrift mitgetheilt, nach deren Ablauf aber mit Einreichung der Acten zum Spruch verfahren.

§. 42.

Bezieht sich der Appellant auf neue Thatsachen oder Beweismittel, so muß, wenn die Generalcommission sie nicht für unerheblich erachtet, über dieselben eine weitere Instruction erfolgen, nach deren Abschluß Deductionen zulässig sind.

Kommt es bei einer Instruction in der Appellations-Instanz auf eine Begutachtung an, so müssen in der Regel andere Sachverständige zugezogen werden, als in der ersten Instanz.

Digitized by Google

§. 43.

Gegen Entscheidungen des Königlichen Revisionscollegii zu Berlin, welche das erste Erkenntniß lediglich bestätigen, findet kein weiteres Rechtsmittel statt. Ist aber das Erkenntniß erster Instanz in appellatorio abgeändert worden, so soll binnen einer Präclusivfrist von 10 Tagen das Rechtsmittel der Revision an das Königlich Preußische Obertribunal zu Berlin zulässig sein, wenn der Gegenstand der Abänderung einen Werth von mindestens 500 Thlr. oder gar keinen nach Gelde zu ermessenden Werth hat und Rechtsverhältnisse betrifft, die ohne das Gesetz vom 2. April v. J. hätten Gegenstand eines Processes bei dem ordentlichen Richter werden können. Wegen Anmeldung dieses Rechtsmittels gelten dieselben Bestimmungen, wie bei der Appellation.

Ist das Rechtsmittel gewahrt, so hat die Generalcommission in dieser Instanz einen einfachen Schriftwechsel zu veranlassen, jedoch wegen etwa angebrachter neuer Thatsachen oder Beweismittel keine Instruction einzuleiten. Das Königliche Geheime Obertribunal wird hiernächst die letzte Entscheidung geben, darf jedoch, gleich dem Königlichen Revisionscollegio hinsichtlich der Erörterung von Thatsachen und Zurückweisung in die früheren Instanzen, die ihm nach seiner Verfassung zustehenden Befugnisse geltend machen.

§. 44.

Alle Erkenntnisse ergehen unter der Formel:

In Gemäßheit des zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen geschlossenen Staatsvertrages vom 9. October 1854,

und werden mit der schriftlichen Belehrung über die zustehenden Rechtsmittel den Parteien selbst oder ihren speciell dazu ermächtigten Stellvertretern insinuirt. Die Insinuation vertritt die Stelle der Publication. Der Tag der Behändigung wird bei Berechnung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels nicht mitgerechnet.

§. 45.

Gegen bloße Decrete und Beweis-Interlocute der Auseinandersetzungsbehörden erster und zweiter Instanz findet kein eigentliches Rechtsmittel, sondern nur Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde statt.

§. 46.

Die Restitutionsklage (restitutio in integrum) ist nur gegen ergangene Definitiv-Entscheidungen (Urkl) zulässig und setzt voraus:

Digitized by Google

1) einen Rechtsgrund (justa causa), als welche nur zu betrachten sind:
   a) Minorennität, deren Rechte auch dem Fiscus, den Kirchen und milden Stiftungen sowie den Gemeinden beigelegt sind,
   b) unverschuldete Abwesenheit,
   c) Irrthum,
   d) Zwang,
   e) Betrug,
2) eine erhebliche Verletzung.

Sie ist nur 4 Jahre lang, vom Tage der Insinuation des anzufechtenden Urtels, zulässig.

Die Restitution wegen neuer Beweismittel wird auf folgende Fälle beschränkt:
   a) wenn Urkunden im Original producirt werden können, deren Production im früheren Verfahren ohne Verschulden des Producenten unterblieben ist,
   b) wenn Zeugen wiederholentlich denominirt und producirt werden, die bereits im früheren Verfahren angezeigt waren, deren Vernehmung aber entweder verweigert, oder weil dieselben nicht ausgemittelt werden konnten, oder sonst unbesieglicher Hindernisse halber unterblieben ist.

Uebrigens verjährt dieselbe in beiden Fällen durch den Ablauf von 10 Jahren nach Insinuation des anzufechtenden Erkenntnisses. Die Restitutionsklage findet dagegen nicht statt gegen Anerkenntnisse, Zugeständnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und Recesse.

§. 47.

Die Nullitätsklage ist nur gegen Urtel zweiter Instanz zulässig und auch gegen diese nur in folgenden Fällen:
   a) wenn die Erkenntnisse auf ein falsches Document oder die Aussage meineidiger Zeugen gegründet sind,
   b) wenn sie gegen eine gar nicht, oder nicht gehörig vertretene Partei ergangen,
   c) wenn sie gegen eine unfähige Partei erlassen,
   d) wenn sie von einem unqualificirten oder incompetenten Richter gefällt sind.

Durch Anbringung der Nullitäts-, sowie der Restitutionsklage wird die Ausführung der ergangenen Entscheidung nicht aufgehalten.

§. 48.

Bei der Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten ist zugleich über die Verpflichtung zur Kostentragung zu erkennen.

Der unterliegende Theil ist zur Kostentragung zu verurtheilen.

Digitized by Google

Nur bei Theilung des Streitobjects unter den Parteien, oder bei Abänderung des Erkenntnisses 1. Instanz tritt entweder völlige oder theilweise (verhältnißmäßige) Compensation der Kosten nach dem Ermessen der Spruchbehörde ein, die auch befugt ist, die Proceßkosten ganz oder theilweise zu den Regulirungskosten zu schlagen.

§. 49.

Wo es auf ökonomische Begutachtungen ankommt, soll außer den Boniteuren in der Regel nur ein Special-Commissarius gehört werden, welcher die ökonomisch-technische Qualification besitzt. Bei Streitigkeiten über die Planlage steht es jedoch jeder Partei frei, darauf anzutragen, daß noch zwei besonders erfahrene und umsichtige praktische Landwirthe über den Streit gehört werden.

Jeder Theil hat dann einen solchen Landwirth zu wählen und die General-Commission die Wahl zu prüfen und eventuell zu bestätigen.

Das Ergebniß dieser Vernehmung, über welches sich der Specialcommissar äußern muß, hat aber für die entscheidende Behörde nur einen gutachtlichen Werth, so daß diese daran ebensowenig gebunden ist, als an das Gutachten des Commissarius.

Ein gleiches Verfahren kann die Generalcommission auch von Amtswegen anordnen.

Wenn es auf Würdigung von Gegenständen ankommt, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniß bedarf, z. B. bei Schätzung von Forsten, Baulichkeiten ꝛc., sind nach Bestimmung der Generalcommission Personen zuzuziehen, welche für dergleichen Geschäfte besonders ausgebildet sind.

Außerdem kann eben sowohl auf den von der Generalcommission genehmigten Antrag jedes Theiles, als auf Anordnung der das Verfahren dirigirenden Auseinandersetzungsbehörde — wie es oben (§. 32) schon bei Revision der Monitirung vorgeschrieben worden ist — bei Gegenständen, die besser von verständigen, der Oekonomie kundigen Männern an Ort und Stelle nach eingenommenem Augenschein, als von entfernt wohnenden Behörden entschieden werden, ein schiedsrichterliches Verfahren eintreten.

§. 50.

Das schiedsrichterliche Verfahren wird immer von dem Specialcommissarius geleitet, welcher zu diesem Behufe die den Schiedsrichtern vorzulegenden Fragen mit einer kurzen Sachdarstellung zu entwerfen hat.

Jede Partei wählt einen Schiedsrichter, die Generalcommission bestimmt den Obmann.

Digitized by Google

Alle diese Personen müssen im Allgemeinen und im Verhältniß zu den streitenden Parteien die Eigenschaften eines vollgültigen Zeugen haben, Kenntniß von dem Gegenstande der Entscheidung besitzen und werden gehörig vereidet.

Sind solche Personen gewählt, die sich hiernach offenbar nicht eignen, so hat die Generalcommission die Bestätigung zu versagen, die betreffende Partei zu einer bessern Wahl zu veranlassen und wenn diese nicht anderweit wählen will, einen andern Schiedsrichter zu substituiren.

Der Obmann ist an die Urtheile der Schiedsmänner, welche ihm nur zum Anhalte dienen, nicht gebunden.

Ueberall sind es nicht die Endurtheile über das, was die Parteien einander zu leisten und zu gewähren haben, vielmehr nur gewisse Vorfragen, auf die es bei jenen Entscheidungen ankommt, welche zum Gegenstand des schiedsrichterlichen Ausspruchs gemacht werden dürfen, vornehmlich Fragen, deren Beantwortung von Einnehmung des Augenscheins oder von sachverständiger Ermittelung, Auffassung und Würdigung mannichfacher Localverhältnisse und deren praktisch treffender Combination und Anwendung abhängt.

Den Schiedsrichtern muß alle nöthige Gelegenheit zu genauer Information gewährt und jede von ihnen zu beantwortende Frage in präciser Fass gelegt werden.

Das schiedsrichterliche Verfahren ist beendigt, wenn entweder beide Schiedsmänner sich in einem Ausspruche vereinigt haben, oder der Obmann sein Endurtheil ausgesprochen hat.

Gegen diese Aussprüche findet kein Rechtsmittel statt und die erkennenden Behörden sind rücksichtlich der dadurch beantworteten Fragen daran gebunden. Erinnerungen dagegen sind nur zulässig, insofern

1) das angefochtene schiedsrichterliche Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür es nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;
2) wenn der Gegenstand der schiedsrichterlichen Feststetzung nicht erschöpft ist;
3) wenn die schiedsrichterliche Commission über die Grenzen ihres Auftrags hinausgegangen ist; oder
4) offenbar erhebliche Thatsachen ganz unerörtert geblieben sind;
5) wenn die Vorschriften über die Eigenschaften der Schiedsrichter verletzt sind, ohne daß den Parteien wegen unterlassener zeitiger Rüge dieser Verletzung etwas zur Last fällt, oder aber von ihnen bei der Wahl der

Digitized by Google

Schiedsrichter ausdrücklich erklärt ist, den Ausspruch derselben ohne Widerrede gelten zu lassen.

Solche Erinnerungen müssen zur Instruction gezogen werden und es bleibt der erkennenden Behörde überlassen, nach Befinden die Erinnerungen zu verwerfen, den Ausspruch ergänzen zu lassen, oder ihn zu cassiren und ein anderweites schiedsrichterliches Verfahren durch dieselben oder neue Schiedsrichter zu veranlassen.

§. 51.

Sobald über die Auseinandersetzung, die Zeit und die Modalitäten der Ausführung ein gütliches Abkommen erreicht ist, oder die Sache durch Entscheidung in allen Punkten feststeht, muß die Specialcommission nach Maßgabe der Vergleiche oder der Entscheidung den Auseinandersetzungsreceß entwerfen.

§. 52.

Vor dieser Entwerfung muß nochmals sorgfältig die Legitimation der Interessenten geprüft und wo nöthig, ergänzt werden.

Bei erheblichen Auseinandersetzungen soll in der Regel spätestens vor Errichtung des Recesses eine öffentliche Bekanntmachung erlassen werden, in welcher alle unbekannten Theilnehmer der Auseinandersetzung aufgefordert werden, ihre Rechte bis zu einem bestimmten Termine anzumelden.

Dieser Termin wird sechs Wochen weit hinausgesetzt, zweimal in dem Regierungsblatte des betreffenden Landestheiles von 3 zu 3 Wochen bekannt gemacht und die Warnung hinzugefügt, daß diejenigen, welche sich nicht melden, die Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung nicht anfechten können.

Gegen die Rechtsnachtheile findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand niemals statt. Die Interessenten sind übrigens zur Berichtigung des Besitztitels von den bei der Auseinandersetzung betheiligten Grundstücken verpflichtet.

Die Gerichtsbehörden sind verbunden, auf Requisition der Specialcommission die säumigen Interessenten eventuell durch Geldstrafen oder sonst zur Besitztitelberichtigung anzuhalten. Sollte dies nicht rechtzeitig zum Ziele führen, so genügt es zur Legitimation einzelner Interessenten in den Auseinandersetzungen, wenn

a) die übrigen Betheiligten deren Legitimation für richtig anerkennen und

b) bei der so eben erwähnten öffentlichen Bekanntmachung sich kein Prätendent gemeldet hat.

Digitized by Google

§. 53.

Der entworfene Receß muß der Generalcommission zur Prüfung eingereicht, von ihr zur Ergänzung, oder dafern solche nicht nöthig, resp. geschehen, zur protocollarischen Vollziehung an die Specialcommission zurückgeschickt werden.

Erscheint eine Partei in dem zur Vollziehung des Recesses anzuberaumenden Termine der gehörig bescheinigten Vorladung ungeachtet nicht, so wird der zu stellenden Warnung gemäß gegen sie angenommen,

daß sie den Receß genehmige,

und demgemäß ihre Unterschrift für bewirkt erachtet, ohne daß es deshalb noch eines Contumacialerkenntnisses bedarf.

Dasselbe tritt gegen diejenigen ein, welche die Vollziehung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Werden aber Weigerungsgründe angegeben, so sind dieselben zu erledigen oder zur Instruction zu ziehen, worauf dann entweder auf Abänderung des Recesses oder auf Ergänzung der Unterschrift erkannt wird. Durch den vollzogenen Receß wird — wie den Vollziehenden ausdrücklich vorzuhalten ist — das Verfahren dergestalt abgeschlossen,

daß die dabei zugezogenen Interessenten weder mit Einwendungen wegen der darin bestimmten Gegenstände, noch mit Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Regulirung zuständig gewesen wären und dabei übergangen sind, noch endlich mit Anträgen auf Verbesserung von Rechnungsirrthümern, welche im Verfahren vorgekommen sein oder im Recesse sich eingeschlichen haben sollen, weiter gehört werden können.

§. 54.

Ist der Receß von allen Interessenten vollzogen resp. die Unterschrift derjenigen, die nicht unterzeichnet haben, hiernach ergänzt, so hat ihn die Generalcommission zu bestätigen, in der Bestätigungsclausel jedoch dasjenige auszudrücken, was zur Ergänzung der Legitimation und der etwa fehlenden Unterschriften geschehen ist.

Derselben Bestätigung bedürfen auch alle nach §. 2 des Gesetzes vom 2. April v. J. zu treffenden Privatvereinigungen über Servitutablösungen, Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen.

§. 55.

Die so bestätigten Recesse müssen überall den gerichtlichen Urkunden, auf deren Grund Execution zu vollstrecken ist, gleichgeachtet werden.

Er wird in so viel Exemplaren ausgefertigt, als die Interessenten verlangen.

Digitized by Google

Das Original muß bei den Acten bleiben und eine Ausfertigung wird der betreffenden Gerichtsbehörde zugestellt, welche dieselbe in das Amtshandelsbuch einzutragen, die nöthigen Bemerkungen in den Flur- und Hypothekenbüchern zu machen und wegen der etwaigen Veränderungen in den öffentlichen Abgaben den betreffenden Behörden Nachricht zu ertheilen hat.

Die Brouillonkarte bleibt in allen Fällen bei den Acten, die Reinkarte aber erhält die Catastercommission zu ihrem Gebrauche.

§. 56.

Nur die erste Ausführung der Auseinandersetzung ressortirt vor der Generalcommission. Ist diese — wie es in der Hauptsache gewöhnlich der Fall sein wird — vor Bestätigung des Recesses vollständig erfolgt, so hört die Competenz der gedachten Behörde mit dem Tage der geschehenen Aushändigung der bestätigten Recesse dergestalt auf, daß von da ab nur noch binnen Jahresfrist etwanige Nachregulirungen über Gegenstände, die zur Sache gehört hätten, aber nicht zur Verhandlung gezogen sind, bei ihr anhängig gemacht werden können.

Tritt aber die Ausführung ganz oder theilweise erst nach Bestätigung des Recesses ein, oder findet sich nach der letzteren, daß irgend ein durch die Auseinandersetzung regulirter Gegenstand nicht gehörig ausgeführt ist, so bleiben die Auseinandersetzungsbehörden bis zur vollständigen Ausführung des Geschäfts dergestalt competent, daß auch erst von diesem Zeitpunkte die einjährige Frist läuft, in welcher sie die erwähnten Nachregulirungen vornehmen können.

Zu der Zeit, in welcher hiernach die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden erlischt, fallen alle denselben übertragenen richterlichen und administrativen Functionen wiederum Unseren für gewöhnlich dazu bestimmten Behörden zu.

Aus vorstehenden Bestimmungen folgt, daß die im §. 101 und 102 des Gesetzes vom 2. April v. J. dem Pächter gestellten Fristen von 2 Monaten und 1 Jahr schon von der Zeit ab laufen, wo der wirkliche Ausführungsact, sofern er dem Receß vorangegangen, erfolgt, resp. ihm bekannt worden ist.

§. 57.

Kommen bei Ausführung des Gesetzes vom 2. April v. J. Kapitalabfindungen vor, so haben die Auseinandersetzungsbehörden im Allgemeinen nach dessen §. 97 für die Sicherstellung der Rechte aller im §. 95 daselbst bezeichneten Interessenten zu sorgen, doch soll eine solche nicht erforderlich sein:

a) wenn die Kapitalabfindung nur 20 Thlr. oder weniger beträgt oder
b) wenn das Abfindungskapital nach dem Ermessen der Generalcommission nützlich in die Substanz des Gutes verwendet worden ist.

Digitized by Google

In diesen Fällen fällt die Kapitalabfindung dem Besitzer des Grundstückes, für welches sie gegeben wird, zur freien Disposition zu.

§. 58.

In allen Rechtsstreitigkeiten, welche über Gegenstände der hier in Rede stehenden Auseinandersetzungen bei Unseren ordentlichen Gerichten schweben, sind, sobald die Auseinandersetzungsbehörden durch Anbringung der Provocation zu deren fernerer Instruction und Entscheidung competent werden, die Acten, wie sie in dieser oder jener Instanz gerade liegen, an die Generalcommission zur weiteren Direction abzugeben.

§. 59.

In Auseinandersetzungssachen findet vollständige Sportel- und Stempelfreiheit statt. Es werden daher nur die Kosten und Remunerationen der Beamten und Sachverständigen den Parteien berechnet.

Rücksichtlich dieser Kosten und Remunerationen werden die dieserhalb im Königreiche Preußen geltenden Vorschriften, sie mögen schon erlassen sein, oder noch erlassen werden, zur Anwendung kommen.

Die Gebühren der Bevollmächtigten und Assistenten der Parteien werden von der Generalcommission festgesetzt.

Wo nicht — wie bei den Advocaten — besondere Taxen für dieselben bestehen, sind sie unter Erstattung baarer Verläge, mit Rücksicht auf angemessen verwendete Zeit und die zurückgelegten Reisen, gleich Sachverständigen nach den in dem Königlich Preußischen Kostenregulative vom 25. April 1836 §. 3 festgestellten Sätzen zu remuneriren.

Alle Verträge über eine andere Remuneration sind so unverbindlich, daß selbst das schon Gezahlte, soweit es die Taxe überschreitet, zurückgefordert werden darf.

Auch ist die Generalcommission berechtigt, Bevollmächtigte und Assistenten, welche sich in dieser Beziehung eine bedeutende Ueberhebung haben zu Schulden kommen lassen, von den Auseinandersetzungen auszuschließen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 6. Januar 1855.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

3. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 4.

Gesetz, betreffend den Eingangszoll für Talg. — Vom 29. Januar 1855.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch mit im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags in Gemäßheit einer unter den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten deshalb getroffenen Vereinbarung zu Position 36 Abtheilung II. des bis auf Weiteres in Kraft befindlichen Zolltarifs (Gesetzsammlung von 1845 Seite 145 und 192, von 1851 Seite 136 und von 1853 Seite 127 und 267) wie folgt:

Der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett) wird unter Belassung des Zollsatzes von 3 Thlr. vom Centner für Stearin (einschließlich Stearinsäure), vom 1. April d. J. an bis auf Weiteres auf zwei Thaler für den Centner herabgesetzt.

Urkundlich unter dem Fürstlichen Siegel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

Sondershausen, den 29. Januar 1855.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt:

F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 5 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 5 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

4. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 5.

Verordnung, den bei der Verarbeitung von Rüben und von Rübensyrop (Melasse) zu Branntwein zu zahlenden Steuersatz betreffend. — Vom 7. Februar 1855.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen auf dem Grunde des Vorbehaltes im §. 4 des Gesetzes über die Besteuerung der Branntwein-Fabrikation vom 14. December 1833 in Folge der nach Unserer Verordnung vom 20. Juni vorigen Jahres (Seite 240 der vorjährigen Gesetz-Sammlung) angeordneten Erhöhung des Maischsteuer-Satzes und in Gemäßheit einer mit den übrigen hierbei betheiligten Staatsregierungen deshalb getroffenen Vereinbarung, daß, wenn Rüben oder Rübensyrop (Melasse) zur Branntwein-Bereitung verwendet werden, hiernach an Branntweinsteuer und zwar

bis 31. Juli 1855 inclusive

Zwei Silbergroschen sechs Pfennige für je 20 Quart Maischraum,

und

vom 1. August 1855 an

Drei Silbergroschen für je 20 Quart Maischraum,

erhoben werden soll.

Die Verwendung von Rüben und Rübensyrop zur Branntwein-Bereitung ist stets in gesetzlicher Weise anzumelden und auch bei der Verarbeitung dieser

Ausgegeben mit Nr. 7 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 7 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Stoffe, allein oder in Verbindung mit anderem Material, auf Branntwein den Vorschriften des oben erwähnten Gesetzes und der Ordnung dazu, Folge zu geben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel.

Sondershausen, den 7. Februar 1855.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt:

F. Schönemann.

Nr. 6.

Verordnung, die Vereinigung des Rentamts in Clingen und der Bezirkskasse in Greußen betreffend. — Vom 12. Februar 1855.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich verordne hierdurch, daß der Sitz des Fürstlichen Rentamts in Clingen mit dem 1. Julius dieses Jahres nach Greußen verlegt, und daß von diesem Zeitpunkte ab die Verwaltung der Fürstlichen Bezirkskasse zu Greußen mit der des erwähnten Rentamts in Ansehung des Beamten-Personals vereinigt werden soll.

Sondershausen, den 12. Februar 1855.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt:

F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

5. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 7.

Höchstes Rescript, betreffend die künftige Benennung der Stadtflecken Gehren, Langewiesen und Breitenbach. — Vom 8. Februar 1855.

Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Die drei Stadtflecken Gehren, Langewiesen und Breitenbach sind im vollen Besitze städtischer Rechte und Einrichtungen. Ich finde es daher für angemessen, daß dieselben nicht mehr „Stadtflecken", sondern, wie Ich hiermit bestimme, künftig „Stadt" genannt werden.

Sie werden diesen Meinen Beschluß öffentlich bekannt machen und das Weitere zu dessen Ausführung verfügen.

Sondershausen, den 8. Februar 1855.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

An
Fürstl. Ministerium hier.

contrasignirt
F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 7 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 7 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 8.

Ministerial-Bekanntmachung, die Ermächtigung der K. Sächs. Nebenzollämter I. in Neugersdorf und Ebersbach zum Begleitscheinwechsel betr. — Vom 11. Februar 1855.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß den Königlich Sächsischen Nebenzollämtern I. in Neugersdorf und Ebersbach, Hauptamtsbezirks Zittau, im Interesse des Verkehrs die Ermächtigung zum vollständigen gegenseitigen Begleitscheinwechsel mit den Königlich Bayerschen und Großherzoglich Badischen diesfalls befugten Zollstellen ertheilt worden ist.

Sondershausen, den 11. Februar 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

6. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 9.

Bekanntmachung des Fürstlichen Kirchenraths, die Zeit der Meldungen zur theologischen Prüfung und den Termin zur Vornahme der letztern betreffend. — Vom 13. Februar 1855.

Da die Termine, welche in der Candidaten-Ordnung vom 26. März 1841 für die Meldungen zum theologischen Examen bestimmt sind, mehrfache Inconvenienzen zur Folge haben, so haben Seine Durchlaucht unser gnädigst regierender Fürst und Herr uns zu ermächtigen geruht, diese Termine in passender Weise zu verlegen und zugleich die darauf bezüglichen Abänderungen der Candidaten-Ordnung vorzunehmen. Auf Grund dieser höchsten Ermächtigung bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Gesuche um Zulassung zur theologischen Prüfung künftig stets erst nach vollständiger Zurücklegung des für die Theologie Studirenden vorgeschriebenen dreijährigen Cursus und zwar entweder im Monate April oder im Monate October bei uns einzureichen sind, und daß wir alsdann bezüglich des Termins zur Vornahme der Prüfung das weiter Erforderliche bestimmen werden.

Sondershausen, den 13. Februar 1855.

Fürstlich Schwarzburgscher Kirchenrath.
F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 10 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 10 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

7. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 10.

Ministerial-Bekanntmachung, die zwischen den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins, mit Ausnahme von Hannover, und dem Königreiche Belgien hinsichtlich der Besteuerung der beiderseitigen Handelsreisenden, vereinbarten Bestimmungen betreffend. — Vom 6. März 1855.

Auf dem Grunde eines zwischen den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins, mit Ausnahme von Hannover, und dem Königreiche Belgien abgeschlossenen Uebereinkommens treten hinsichtlich der Besteuerung der beiderseitigen Handelsreisenden vom 1. Januar 1855 an bis auf Weiteres die nachstehenden Bestimmungen in Wirksamkeit:

§. 1.

Fabrikanten und Kaufleute, so wie deren Handelsreisende aus einem der contrahirenden Zollvereinsstaaten, welche in ihrem Heimathslande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbesteuer bezahlt, oder bei der competenten Behörde ihre Anmeldung abgegeben haben, können

a) für die Bedürfnisse ihres Gewerbezweiges Ankäufe in Belgien machen, und
b) daselbst mit oder ohne Waarenmuster Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

Die gleichen Rechte sollen Belgischen Fabrikanten, Kaufleuten und Handelsreisenden in den betheiligten Staaten des Zollvereins zu Theil werden.

§. 2.

Zum Beweise, daß das Recht, den einen oder den andern der vorgedachten Gewerbszweige zu betreiben, erworben sei, soll bezüglich der Unterthanen der Zollvereinsstaaten die Vorzeigung eines, für das laufende Jahr gültigen Legitima-

Ausgegeben mit Nr. 11 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 11 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

A. tionsscheines nach dem angedruckten Muster A. (für Fabrikanten und Kaufleute)
B. und unter B. (für Handelsreisende) sowie,

bezüglich der Belgischen Unterthanen die Vorzeigung eines für das laufende Jahr gültigen Patent-Certifikats nach dem hier angedruckten Muster unter
I. Ziffer I.

als genügend angesehen werden.

§. 3.

Die vorstehend unter §. 2 bezeichneten Urkunden müssen die Personen-Beschreibung und die Namensunterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen competenten Behörde, welche sie ausgefertigt hat, versehen sein.

§. 4.

Gegen Vorzeigung einer in vorbemerkter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr, soll den Unterthanen des einen Staates, welche daselbst eins oder mehre der unter §. 1, Absatz 1., erwähnten Gewerbe ausüben, und welche im andern Staate die unter a. und b. daselbst angedeuteten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt sein wird, von der competenten Behörde, und zwar im hiesigen Fürstenthume ein Gewerbeschein nach dem
II. weiter beigedruckten Muster II., und in Belgien ein Patent nach dem Muster un-
III. ter III. ausgefertigt werden. Die Belgischen Unterthanen, welche die fraglichen Gewerbe ausüben, sind verpflichtet, in jedem der Staaten des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen werden, einen besondern Gewerbeschein nach dem Muster II. zu lösen.

§. 5.

Es ist zu erheben für den unter §. 4 erwähnten Gewerbeschein (Patent) und zwar

in jedem der contrahirenden Staaten des Zollvereins eine Abgabe von höchstens Fünf Thalern Zehn Silbergroschen jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge, in Belgien eine Abgabe von höchstens Zwanzig Franks jährlich, einschließlich der Steuerzuschläge.

Es versteht sich jedoch, daß in dem Falle, wo in dem einen oder in dem andern der bezüglichen Zollvereinsstaaten, also auch im Fürstenthume, die bestehende gesetzliche Abgabe niedriger, als Fünf Thaler Zehn Silbergroschen, ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

Digitized by Google

§. 6.

Die Inhaber eines nach §. 4 ausgefertigten Gewerbescheines (Patentes) sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie von den competenten Behörden oder Beamten dazu werden aufgefordert werden.

Wir machen diese Bestimmungen hiermit zur Nachricht und Nachachtung und mit dem weiteren Bemerken bekannt, daß:

1) von der Begünstigung diejenigen Handelsreisenden des Königreichs Belgien ausgeschlossen sind, welche Commissionen oder Bestellungen für Rechnung von Handelshäusern eines dritten Landes aufsuchen, und daß
2) es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Mai 1844, betreffend die Befugnisse derjenigen, welche im Umherziehen Waaren aufkaufen oder Bestellungen suchen, Seite 73 der Gesetzsammlung, auch hinsichtlich Belgischer Handelsreisenden unverändert bewendet.

Sondershausen, den 5. März 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
F. Schönemann.

Digitized by Google

Muſter A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N..... wohnhaft (anſäſſig) iſt, wird hierdurch Behufs ſeiner Gewerbs-Legitimation bei den einſchlägigen Behörden des Königreichs Belgien beſcheinigt, daß er für ſein vorgedachtes Gewerbe, im hieſigen Lande, die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß iſt gültig auf ..... Monat. Ort.

Datum. Firma der Behörde.

Perſonal-Beſchreibung
und Unterſchrift des Reiſenden.

Muſter B.

Dem N....., welcher als Handlungs-Commis in Dienſten des zu N..... etablirten Handelshauſes (oder der Fabrik) des Herrn N. ſteht, wird hierdurch, Behufs ſeiner Gewerbe-Legitimation bei den einſchlägigen Behörden des Königreichs Belgien beſcheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anſtalt) für ſeinen (ihren) Gewerbebetrieb im hieſigen Lande die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß iſt gültig auf

Monat

Perſonal-Beſchreibung
und Unterſchrift des Reiſenden.

Digitized by Google

Muster I.

Royaume de Belgique

Province d'
Commune de

Certificat de patente

Valable pour l'année mil huit cent . . .

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . . certifie, que le Sieur N . . . . demeurant à . . . . est imposé sous le Nr. au rôle des patentes de la commune de . . . . ou a fait sa déclaration de patentes, (1) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

En son propre nom, (1) ou sous la raison sociale de . . . . Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N . . . . . pour obtenir la patente nécessaire dans les Etats du Zollverein, en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

Fait à le 18.

(Sceau) Le Receveur.

Signalement et signature du patenté.

Digitized by Google

Muster II.

Dem Herrn N.... Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der Belgischen Behörde unterm ..... ten ..... ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in den Fürstlich Schwarzburg-Sondershäusischen Landen für das von ihm (seinem obengedachten Principal) betriebene Geschäft, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungs-Ort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere, als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Digitized by Google

Muster III.

Province d
Commune d

Royaume de Belgique
(armoiries)

Patente valable pour l'année mil huit cent . . . .
délivrée en suite des mesures arrêtées de commun accord au protocole du 2. Janvier 1855.

L'Administration communale de . . . . . vu l'acte de légitimation produit par le Sr. N . . . . . demeurant a lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . . (Etat du Zollverein) le . . . . . dernier constatant que le dit Sieur N . . . . y est patenté comme exerçant la profession de

Vu en outre le récépissé délivré en date du . . . . . No. . . . par le Receveur du bureau de . . . . . constatant que le dit Sieur N . . . . . a acquitté vingt francs comme droit de patente fixé par le protocole du 2. Janvier 1855.

Délivre au dit Sieur N . . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Belgique, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toute fois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises, celles-ci devant être transportées à leur destination par l'entremise d'un tiers.

Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte, ou suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18 . . . .

(sceau) Le Bourgmestre.

Signalement et signature du patenté.

Digitized by Google

Nr. 11.

Bekanntmachung, den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zum Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden betreffend. — Vom 8. März 1855.

Mittelst Erklärung vom 10. Januar d. J. ist dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 wegen Uebernahme der Auszuweisenden auch das Großherzogthum Luxemburg beigetreten.

Wir machen Solches hiermit öffentlich bekannt.

Sondershausen, den 8. März 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. des Innern.
Drechsler.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

8. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 12.

Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung eines Abfertigungsbüreaus des Großherzoglich Badischen Hauptzollamts bei Schusterinsel auf dem Bahnhofe bei Basel betreffend. — Vom 16. März 1855.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von der Großherzogl. Badischen Staatsregierung auf dem Bahnhofe bei Basel ein Abfertigungsbüreau des Hauptzollamts bei Schusterinsel, welches als Theil dieses letzteren unbeschränkte Abfertigungsbefugniß hat, errichtet worden ist.

Sondershausen, den 16. März 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Nr. 13.

Ministerial-Bekanntmachung, betr. ein Uebereinkommen zwischen der Kaiserl. Oesterreichischen und der diesseitigen Staatsregierung wegen der gegenseitigen Auslieferung von Verbrechern. — Vom 20. März 1855.

Nachdem die nachstehende Ministerialerklärung vom 12. d. Mts., die Ausdehnung der auf gegenseitige Auslieferung von Verbrechern bezüglichen Bundesbeschlüsse vom 26. Januar 1854 (S. 35 der Gesetzsammlung pro 1854) und vom 18. August 1836 (S. 32 der Gesetzsammlung pro 1837) auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserstaats betreffend, ge-

Ausgegeben mit Nr. 13 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 13 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

gen eine übereinstimmende Erklärung des Kaiserl. Oesterreichischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und des Kaiserlichen Hauses vom 28. v. Mts. ausgewechselt worden ist, so wird solche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Sondershausen, den 20. März 1855.

Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium, I. Abth.
F. Schönemann.

Ministerial-Erklärung.

Die Kaiserlich Oesterreichische und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung sind dahin übereingekommen, sowohl die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, als auch die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher, auch auf die nicht zum deutschen Bund gehörigen Kronländer des Oesterreichischen Kaiserstaates auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieser Bundesbeschlüsse auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kaiserlich Oesterreichische Behörde von der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bund gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserthums oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung nach Maßgabe der erwähnten Bundesbeschlüsse von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum deutschen Bund gehörigen Kronlande des Oesterreichischen Kaiserstaats aufhält.

Urkundlich dessen ist gegenwärtige Erklärung in Folge Ermächtigung Sr. Durchlaucht, unseres gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, vollzogen worden, und es soll dieselbe auf bereits erfolgte Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung öffentlich bekannt gemacht werden.

Sondershausen, den 12. März 1855.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
F. Schönemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

9. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 14.

Bekanntmachung, das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art betreffend. — Vom 30. März 1855.

Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 (Gesetzsammlung S. 38) und in Folge der besonderen höchsten Ermächtigung Sr. Durchlaucht des Fürsten vom 28. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter,

sofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, über die Grenzen des Fürstenthums nach Ländern, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838 (Gesetzsammlung S. 96) angedrohten Strafen verboten.

Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprungs, auf dessen Grund eine Ausnahme von dem Verbote in einzelnen Fällen vorbehalten worden, ist durch Ursprungszeugnisse zu führen, über deren Form die Fürstlichen Bezirksvorstände auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen werden.

Sondershausen, den 30. März 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 14 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 14 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 15.

Verordnung, einige nachträgliche Bestimmungen zu der Ausführungsverordnung über Einführung der Klassensteuer vom 17. Januar 1853 betreffend. — Vom 30. März 1855.

Im Nachtrage zu der Verordnung über die Ausführung des Klassensteuergesetzes vom 17. Januar 1853 haben wir Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Gemeindevorstände haben bei Aufnahme des im §. 2 der Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Verzeichnisses über die Steuerpflichtigen in jedem Gemeindebezirke zugleich ein Verzeichniß der mit dem 1. Januar in der neuen Steuerrolle durch Tod, Umzug oder aus andern gesetzlichen Gründen wegfallenden Personen aufzustellen und mit der Klassensteuerrolle vorzulegen. In demselben müssen die Gründe des Wegfalls genau angegeben werden.

§. 2.

Bei neu hinzutretenden Personen haben die Gemeindevorstände unter der Rubrik 14 in der Klassensteuerrolle zu bemerken, wann und aus welchem Grunde die Hinzugetretenen steuerpflichtig geworden sind. Kommen bedeutende Veränderungen des Einkommens einzelner Steuerpflichtiger gegen das Vorjahr vor, so sind die desfallsigen Gründe ebenfalls daselbst anzugeben.

§. 3.

Zu §. 11 der Ausführungsverordnung wird ergänzend bestimmt, daß ein Einkommen

von 100 bis 200 Thlr. in die 1. Stufe,
von 200 bis 250 Thlr. in die 2. Stufe,
von 250 bis 300 Thlr. in die 3. Stufe

der zweiten Hauptklasse der Regel nach einzuschätzen ist.

§. 4.

Die für die Hauptrollen vorgeschriebenen laufenden Nummern sind auch für die Zugangsrollen beizubehalten, dergestalt, daß sich die Nummern der Zugangsrollen denen der Hauptrolle ohne Unterbrechung in der Reihenfolge anschließen.

§. 5.

Die Zugangsrollen sind am Schlusse jedes Vierteljahres von den Ortscommissionen an die Bezirkscommissionen und von diesen an das Ministerium zur Feststellung einzusenden.

Digitized by Google

Auch die Umzugslisten werden vierteljährlich eingereicht, jedoch nur diejenigen dem Ministerio zur weitern Verfügung vorgelegt, welche Umzüge in einen zu einem andern Bezirke gehörigen Ort enthalten.

Ueber die Umzüge innerhalb desselben Bezirks, wo mithin das Gesammtsoll der Bezirkscasse keine Veränderung erleidet, benachrichtigt die Bezirks-Einschätzungs-Commission die Casse unmittelbar und ohne davon Anzeige bei dem Ministerium zu machen.

§. 6.

Abgänge, welche durch Tod, Auswanderung oder andere gesetzliche Gründe (confer. §. 26 sub 3 des Classensteuergesetzes) herbeigeführt werden, sind von der Bezirks-Einschätzungs-Commission der Bezirkscasse unmittelbar zur Verrechnung zu überweisen. Zu diesem Zwecke nehmen die Bezirks-Einschätzungs-Commissionen die von den Ortsvorständen eingehenden Special-Abgangslisten zu ihren Acten und stellen am Schlusse jedes Vierteljahres eine General-Abgangsliste für den ganzen Bezirk, ortsweise und alphabetisch geordnet, zusammen, welche der Casse als Beleg zu übergeben ist.

§. 7.

Auf diejenigen Personen, welche zwar nach der allgemeinen Bestimmung des §. 10 der Ausführungsverordnung vom 17. Januar 1853 der 2. Stufe 1. Klasse angehören, allein wegen besonderer Umstände nach §. 10 des Gesetzes vom 2. Januar 1853 nur in die 1. Stufe einzuschätzen sind, findet die nach §. 3 unter 5 des citirten Gesetzes wegen Zurücklegung des 60. Lebensjahres eintretende Befreiung ebenfalls Anwendung.

Sondershausen, den 30. März 1855.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**

F. Schönemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

10. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 16.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend Veränderungen bezüglich der K. Bayerischen Hauptzollämter Waidhaus und Waldmünchen. — Vom 8. April 1855.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten das Königlich Bayerische Hauptzollamt Waidhaus in ein Nebenzollamt I umgewandelt, und dessen bisheriger Amtsbezirk nebst den dazu gehörigen zwei Obercontrolen, drei Nebenzollämtern II und einer fixen Legitimationsscheinstelle mit dem benachbarten Hauptzollamte Waldmünchen zu einem Hauptamtsbezirke vereinigt, auch dem neu errichteten Nebenzollamte I Waidhaus die Ermächtigung zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen hierzu befugten Aemtern Bayerns, Württembergs und Badens, sowie mit den übrigen am Main und Rhein gelegenen Vereinsämtern ertheilt worden ist.

Sondershausen, den 8. April 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 17 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 17 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

11. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 17.

Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Zollvereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung ꝛc. gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden. — Vom 7. Mai 1855.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 26. April 1844 (Seite 71 der Gesetzsammlung von 1844) wird die nachstehend abgedruckte anderweite Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Zollvereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seit Aufstellung dieser neuen Uebersicht folgende Veränderungen Statt gefunden haben:

1) Von der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung ist die Uebergangsabgabe vom Branntwein, welcher aus den übrigen Zollvereinsstaaten, so wie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen (mit Ausschluß dieser Bezirke) eingeführt wird, vom 1. October v. J. ab von 6 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf. auf 4 Thlr. 20 Sgr. für die Ohm Kurhessisch bei 50 % Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden.
2) Die unter IV. 1ª der Uebersicht angegebene Steuervergütung ist nach der Bekanntmachung vom 6. October v. J. (S. 265 der Gesetzsammlung) von 8 Sgr. auf 10 Sgr. für das Quart Branntwein von 50 % Alkohol nach Tralles erhöht worden.

Sondershausen, den 7. Mai 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 20 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 20 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Uebersicht der Steuersätze,

welche

in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thalerfuß. Thlr. Sgr. Pf.	Steuersatz im 24½-Guldenfuß. fl. kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	I. Von Wein und Traubenmost.				
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*).				*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Wein und Traubenmost nicht erhoben.
	Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge):				
	a. Von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft.				
	b. Von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft.				
	c. Vom Großherzogthume Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben.				
	d Anhalt-Bernburg.				
	e. Vom Fürstenthume Lippe: die Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen.				
	f. Von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Nossow, Netzeband und Schönberg.				
	g Anhalt-Dessau.				
	h Anhalt-Köthen.				
	i. Von Sachsen-Koburg-Gotha: das Amt Volkenrode.				
	k. Von Hessen-Homburg: das Oberamt Meisenheim.	Zentner (Preuß.) = 1,029944 Zollzentner.			
	l. Vom Großherzogthume Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld.				
	m Waldeck und Pyrmont.	Wein	. 25 .	1 27½	
	n Von Hannover: die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode.	Traubenmost .	. 20 .	1 10	
	o Von Braunschweig:				

Digitized by Google

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thalerfuß. Thlr. Sgr. Pf.	Steuersatz im 24½-Guldenfuß. fl. kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	das Fürstenth. Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde.				
	p. Lippe.				
2	Sachsen.				
3	Hannover.				
4	Kurhessen (ausschließlich der Kondominat-Dörfer Obersinn, Mittelsinn und Jüttersbach)				
5	Thüringischer Verein. Dazu gehört außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen:				
	a. Von Bayern: die Enklave Kaulsdorf.				
	b. Von Kurhessen: der Kreis Schmalkalden.				
	c. Das Großherzogth. Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers.				
	d. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.				
	e. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg.				
	f. Das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode (siehe 1. i.)	Zentner (Preuß.) = 1 Centner Zoll.			
	g. Die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädt'sche Oberherrschaft.	Wein	. 25 .	1 27½	
		Traubenmost .	. 20 .	1 10	
	h. Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft.				
	i. Das Fürstenthum Reuß älterer Linie				
	k. " " " jüngerer Linie.				
6	Braunschweig.		—		
7	Oldenburg.				
8	Luxemburg.				
	Anmerkung. Die in den vorangeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen den vorangeführten Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Wein und Traubenmost statt.				

Digitized by Google

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thalerfuß.			Steuersatz im 24½-Guldenfuß.		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
			Rthl.	Sgr.	Pf.	fl.	kr.	
	II. Von Tabaksblättern und Tabaks-Fabrikaten.							
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande*).							
	Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a—p aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen,							*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Tabaksblättern und Tabaks-Fabrikaten nicht erhoben.
2	Sachsen.							
3	Hannover.							
4	Kurhessen (wie zu I. 4)	Zentner (Preuß.)	.	20	.	1	10	
5	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.)							
6	Braunschweig.							
7	Oldenburg.							
8	Luxemburg.							
	Anmerk. Die in diesen Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangs-Abgabe von Tabaksblättern und Tabaks-Fabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Tabak statt.							
	III. Vom Bier.							
1a	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande).	Zentner (Preuß.)	.	7	6	.	26¼	
	Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a—p aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandes-Theile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.							
1b	Hohenzollernsche Lande.	Eimer (Württembergisch) = 2,,,,,, Ohm Preuß.						Diese Uebergangsabgabe wird auch von dem aus Hechingen eingehenden Bier erhoben.
	a. Hohenzollern-Sigmaringen.	a. braunes Bier	1	4	3½	2	.	Bei der Ausfuhr von Bier aus Hohenzollern-Sigmaringen findet die Rückerstattung d. Steuer statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit 13¼ Xr. vom Simri des eingesprengten Malzes.
		b. weißes Bier	.	22	10½	1	20	
	b. Hohenzollern-Hechingen.	Desgl.	.	.	.	.	.	
2	Sachsen.							
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.)							
4	Braunschweig.							
5	Luxemburg.	Zentner (Preuß.)	.	7	6	.	26¼	
	Anmerk. Die in den vorstehend zu I. a. 2—5 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Es findet zwischen diesen Vereinsländern ꝛc. freier Verkehr mit Bier statt.							

Digitized by Google

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14-Thalerfuß. ℛ	ℳ	₰	24½-Guldenfuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
6	Bayern, rechts des Rheins und im engeren Vereine mit Bayern: a. das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim mit Ausschluß des Ortes Melpers; b. das Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische Amt Königsberg.	Eimer (Bayerisch) = 0,497993 Ohm Preußisch.	.	17	$1\frac{5}{7}$	1	.	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Xr. für den Bayerischen Eimer.
7	Württemberg.	Eimer (Württembergisch) = 1,18986 Ohm Preußisch. a. braunes Bier	1	21	$5\frac{1}{7}$	3	.	Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maaßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgesetzt und gewährt.
		b. weißes Bier.	1	4	$3\frac{3}{7}$	2	.	
8	Baden.	Ohm (Badisch) = 1,093673 Ohm Preuß.	.	22	$3\frac{1}{7}$	1	18	
9	Kurhessen (ausschließlich des zum Thüringischen Vereine gehörigen Kreises Schmalkalden).	Zoll-Zentner.	.	7	6	.	$26\frac{1}{4}$	Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt 7½ Sgr. vom Zoll-Zentner.
10	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzgl. Hessisch) = 1,164433 Ohm Preuß.	.	22	$10\frac{2}{7}$	1	20	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuervergütung von 52 Xr. für die Großherzoglich Hessische Ohm gewährt.
11	Freie Stadt Frankfurt a. M.	Ohm (Frankfurter) = 1,041867 Ohm Preußisch.	.	17	$1\frac{5}{7}$	1	.	
	IV. Vom Branntwein.							
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a—p aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandes-Theile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen, wozu in Bezug auf die Uebergangsabgabe von Branntwein auch die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg tritt.	Ohm (Preuß.) bei 50 Procent Alkohol nach Tralles.	6	.	.	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 8 Spf. für 1 Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.
1	Hohenzollernsche Lande. a. Hohenzollern-Sigmaringen;	Eimer (Württembergisch) desgl.	1	12	$10\frac{2}{7}$	2	30	
	b. Hohenzollern-Hechingen.		.	.	.	.	.	
2	Sachsen.							
3	Thüringischer Verein (wie zu I. 5.)	Ohm (Preuß.) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.						
4	Braunschweig.		6	.	.	10	30	Wie zu 1a.
5	Luxemburg.							

Digitized by Google

Nr.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thalerfuß. ℛ	ℳ	₰	24½-Guldenfuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten, oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	Anmerk. Die in den vorstehend zu I. a., 2., 3. und 5. aufgeführten Vereinsländern und Vereinslandes-Theilen aufkommende Uebergangsabgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Zwischen den zu I. a., 2., 3., 4., 5. aufgeführten Vereinsländern findet freier Verkehr mit Branntwein statt.							
6	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern vorstehend unter III. 6. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Eimer (Bayerisch)	1	.	.	1	45	
7	Hannover. Außerdem im engeren Verbande mit Hannover: a. Schaumburg-Lippe. b. Die Braunschweigischen Enklaven.	Ohm (Hannover.) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	24	½	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 5¼ Hannov. Pfennigen für jedes Hannov. Quartier zu 50 Prozent nach Tralles gewährt.
8	Oldenburg. Anmerk. Die in den vorstehend unter 7 und 8 aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangsabgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.							
9	Württemberg.	Eimer (Württembergisch) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	2	10 2/7	10	40	Bei der Ausfuhr werden ¾ des Betrages der Uebergangsabgabe, also 8 Fl. für den Württembergischen Eimer vergütet.
10	Baden.	Ohm (Badisch) a. Branntwein	.	28	6 6/7	1	40	Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß Badisch wird die Hälfte des Betrages der Uebergangsabgaben vergütet.
		b. Weingeist	1	21	5 1/7	3	.	
11	Kurhessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg).	Ohm (Kurhessisch) = 1,[illegible] Ohm Preußisch bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	28	8	12	8	Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen (mit Ausschluß aus dem Kreise Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg) auszuführenden Branntwein beträgt 4 Thlr. für die Kurhessische Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles.
12	Großherzogthum Hessen.	Ohm (Großherzogl. Hessische) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	3	15	1 5/7	6	8	
	V. Vom geschroteten Malze.							
1	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern unter III. 6. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Bayerisch) = 0,[illegible] Scheffel Preuß.	.	14	3 3/7	.	50	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 4 Fl. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles rückvergütet.
2	Württemberg.	Simri (Württembergisch) = 0,[illegible] Scheffel Preuß.	.	6	10 2/7	.	24	

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

12. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 18.

Höchste Verordnung, die Abänderung des §. 13 und die Aufhebung des §. 14 der höchsten Verordnung vom 16. August 1850 betreffend. — Vom 30. Mai 1855.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch wie folgt:

1) Alle Vorträge, welche Uns in Gemäßheit des §. 13 Unserer Verordnung vom 16. August 1850 mündlich erstattet werden müssen, sollen Uns ausschließlich durch den Chef des Ministeriums oder in dessen Abwesenheit oder Verhinderung durch einen ausdrücklich zu bestimmenden Stellvertreter erstattet werden, und
2) unter Aufhebung des §. 14 der gedachten Verordnung, mit Ausschluß des letzten Alinea desselben, alle Unsere, der Contrasignatur unterliegenden, Verfügungen, gleichviel in welchen Geschäftskreis sie fallen, sollen ausschließlich von dem Chef des Ministeriums oder in dessen Abwesenheit oder Verhinderung von dem, die Stelle desselben vertretenden, Mitgliede des Ministeriums contrasignirt und beziehungsweise in den Entwürfen mitsignirt werden.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung neben Unserm Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 30. Mai 1855.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 23 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 23 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

13. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 19.

Gesetz, betreffend den Steuersatz von inländischem Rübenzucker und die Eingangszölle von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857. — Vom 2. Juni 1855.

Wir Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen auf dem Grunde der von den Regierungen der zum deutschen Zollvereine gehörenden Staaten am 4. April 1853 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers mit im Voraus ertheilter Zustimmung des Landtags wie folgt:

§. 1.

Während des zweijährigen Zeitraums vom 1. September dieses Jahres bis Ende August 1857 wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker, wie zeither, mit sechs Silbergroschen vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 2.

Während des in dem §. 1 bezeichneten Zeitraums ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup ebenfalls, wie zeither, zu erheben und zwar von

Ausgegeben mit Nr. 27 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 27 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

	Nach dem 14-Thaler-fuße.		Nach dem 24½-Gulden-fuße.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Sgr.	Pf.	Fl.	Kr.	Pfund.
1) Zucker:					
a. Band- und Hut-Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker vom Zentner . . .	10	—	17	30	14. in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10. in anderen Fässern. 13. in Kisten. 7. in Körben.
b. Rohzucker u. Farin (Zuckermehl) vom Zentner .	8	—	14	—	13. in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10. in anderen Fässern. 16. in Kisten von 8 Zentnern und darüber.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen vom Zentner	5	—	8	45	13. in Kisten unter 8 Zentnern. 10. in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans). 7. in andern Körben. 6. in Ballen.
2) Syrup:					
a. gewöhnlicher, das heißt solcher, welcher nach dem Ergebnisse der von der Steuerbehörde darüber anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht, oder nur in geringer Menge enthielt, vom Zentner	2	—	3	30	11. in Fässern.
b. wenn derselbe unter die vorstehend lit. a bemerkte Bestimmung nicht fällt, vom Zentner . . .	4	—	7	—	

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 2. Juni 1855.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt: v. Elsner.

Digitized by Google

Nr. 20.

Verordnung, die Einschränkung der den Rentämtern durch die Verordnung vom 3. October 1850 übertragenen Vertretung des Kammerguts betreffend. — Vom 1. Juli 1855.

Wir bestimmen hierdurch, daß die den Fürstlichen Rentämtern durch unsere Verordnung vom 3. October 1850 übertragene Vertretung des Kammerguts bei Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen denselben künftig nur für diejenigen Sachen verbleiben soll, in welchen es sich um die zum Ressort der Fürstlichen Bezirksvorstände gehörige Ablösung der von den Rentämtern zu erhebenden grundherrlichen Gefälle (cf. Gesetzsammlung von 1852, Seite 281) handelt.

Sondershausen, den 1. Juli 1855.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**

v. Elsner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

14. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 21.

Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 74 des Separationsgesetzes vom 2. April 1854. — Vom 6. August 1855.

Wir Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. August 1852 über Abänderung des Verfassungsgesetzes, wie folgt:

Der letzte Absatz des §. 74 des Separationsgesetzes vom 2. April 1854, welcher lautet:

„Auch die Kosten der Bonitirung sind in dem zuletzt erwähnten Falle „aus der Staatscasse dann zu bestreiten, wenn die Interessenten sich „dahin einigen, daß dieselbe nach der Instruction für die Abschätzung „zum Zweck der Steuerregulirung erfolge,"

wird hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 6. August 1855.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.
contrasignirt: v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 32 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 32 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 22.

Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des Neben-Zollamts I. zu Seidenberg. — Vom 6. August 1855.

Wir machen hierdurch bekannt, daß dem Neben-Zollamte I. zu Seidenberg im Hauptamts-Bezirke Görlitz in Schlesien die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung von Begleitscheinen I. über die aus Böhmen eingehenden Waaren ertheilt worden ist.

Sondershausen, den 6. August 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

15. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 23.

Verordnung, das Verfahren bei Prüfung der um das Meisterrecht sich bewerbenden Ziegeldecker- und Tünchergesellen betreffend. — Vom 13. September 1855.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

beurkunden hierdurch unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Insiegel, daß Wir auf den Antrag der hiesigen Ziegeldecker-Innung die nachstehenden Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung der um das Meisterrecht sich bewerbenden Ziegeldecker- und Tünchergesellen:

„Die Gesellen, welche sich um das Meisterrecht bewerben, haben dies schriftlich und unter Einsendung der erlangten Atteste und der Beschreibung ihres bisherigen Lebenslaufs zu thun, worauf ein Termin angesetzt wird, in welchem sie darin geprüft werden, ob sie lesen, schreiben und rechnen und so viel zeichnen können, daß von ihnen eine gute Ausarbeitung der Aufgaben zu erwarten ist, und ob sie eine ihnen vorgelegte Zeichnung verstehen und erklären können, damit sie, im Falle ihnen diese Vorkenntnisse mangeln, ihre Zeit bei den Probearbeiten nicht unnütz verschwenden. Es soll besonders darauf gehalten werden, daß die zum Meisterrechte sich meldenden Gesellen an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet haben. Denjenigen, welche wegen offenbarer Unzulänglichkeit ihrer Vorkenntnisse bei der vorerwähnten vorläufigen Prüfung zurückgewiesen werden müssen, soll der Besuch der Sonntagsschulen empfohlen werden.

Ueber den Ausfall der Vorprüfung wird ein Protocoll aufgenommen und beim günstigen Ausfalle derselben, während des ganzen Verlaufs derselben fort-

Ausgegeben mit Nr. 39 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 39 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

gesetzt. In diesem Falle werden dem zu prüfenden Ziegeldeckergesellen folgende Aufgaben gestellt:

1) Zeichnung der Ansichten eines Daches mit Kehlen und Walmen nach gegebenen Maaßen.
2) Fertigung der Kostenanschläge zur Deckung des nach 1 gezeichneten Daches mit Fittigziegeln, Breitziegeln, desgleichen mit Biberschwänzen oder Zungenziegeln zu einem Spließ-, einem Doppel- und einem Kronendache nach angegebenen Preisen der Materialien.

Da wo die Ziegeldecker-Innung mit der Tüncher-Innung verbunden ist, kommen noch folgende Aufgaben hinzu:

3) Zeichnung einer Jonischen oder Korinthischen Säule mit vollständigem Gebälke in Grundriß, Aufriß und Durchschnitt.
4) Specielle Veranschlagung der Kosten für Berohren, Tünchen und Färben der Wände und Decke eines Zimmers von gegebener Größe, für Anfertigung eines in Gips gezogenen Gesimses unter der Decke desselben, sowie für Anstreichen des Holzwerkes der Fenster und Thüren mit Oelfarbe.

Nach Vollendung dieser Arbeiten, die unter Aufsicht des Ober- und Beisitzmeisters und, wenn es angeht, in der Wohnung eines dieser beiden oder doch in der eines andern Meisters gefertigt werden müssen, wobei darauf zu sehen ist, daß der Geselle sich keiner fremden Hülfe bediene, wird zur mündlichen Prüfung übergegangen.

Die Gegenstände, in welchen der Ziegeldeckergeselle geprüft wird, und worauf die ihm zu machenden Fragen sich beziehen müssen, sind folgende:

1) Wie die Eindeckung der oben angeführten Dacharten am zweckmäßigsten geschieht.
2) Wie die zu den Ziegeldeckerarbeiten zu verwendenden Materialien rücksichtlich ihrer Güte beurtheilt werden, namentlich, wie die Zubereitung eines tüchtigen Mörtels geschieht.
3) Wie Kehlen von Zink, Biberschwänzen, Fittig-, Forst- und Breitziegeln gefertigt, und wie die verschiedenen Dachluken und Rinnen eingedeckt werden.

Da wo die Ziegeldecker-Innung mit der Tüncher-Innung verbunden ist, kommen folgende Fragen hinzu:

4) Wie das Berohren, Tünchen und Anstreichen der Wände und Decken geschehen müsse.
5) Wie die verschiedenen Gesimse im Innern und Aeußern der Gebäude zu ziehen und wie die Chablonen dazu einzurichten sind.
6) Wie die Gerüste bei den Tüncherarbeiten aufzustellen sind.
7) Wie ein guter Stuck gefertigt wird.

Digitized by Google

8) Wie und von welchen Materialien die Anfertigung von Formen zu Gipsabgüssen, von architectonischen Gliedern, Verzierungen u. s. w. geschieht.
9) Wie die zu den Tüncherarbeiten erforderlichen Materialien rücksichtlich ihrer Güte beurtheilt, und namentlich, wie die verschiedenen Farben, Firnisse, Lacke und Kitte zubereitet werden.
10) Wie bei Anfertigung sowohl der echten als der unechten Vergoldung zu verfahren ist, und wie der Grund sowohl zur Oel- als zur Wasservergoldung angefertigt wird.
11) Wie die Wände oder Decken, welche tapezirt werden sollen, vorzubereiten sind und wie die verschiedenen Arten von Tapeten zweckmäßig befestigt werden.

Ist diese Prüfung zur Zufriedenheit bestanden, so wird dem Ziegeldecker-Gesellen zum Meisterstück die Eindeckung eines Daches mit einer wasserdichten Kehle, mit einem Grade und Forste und mit stehenden Dachluken aufgegeben.

Da wo die Ziegeldecker-Innung mit der Tüncher-Innung verbunden ist, sind von dem zu prüfenden Gesellen als Meisterstück noch folgende Arbeiten untadelhaft auszuführen:

1) Der Kalkputz an einer runden Fläche z. B. einer Ofennische, oder an einer gewölbten Decke u. s. w.
2) Ein von Gips gezogenes Gesims an einer Wand oder Decke.
3) Der Anstrich einer Facade in Oel- oder Wasserfarbe.
4) Das Abformen und Abgießen eines Säulencapitaels, Consols oder reichverzierten Kragsteines in Gips.
5) Die Vergoldung eines Bilder- oder Spiegelrahmens.
6) Das Tapeziren eines Zimmers.

Die Prüfung wird von dem Innungs-Obermeister geleitet, welchem zwei von der Innung zu wählende stimmführende Meister als Beisitzer beigegeben werden. Sie haben hierbei die Aufsicht zu führen und sich zu überzeugen, daß der zu Prüfende die Arbeiten eigenhändig ausführt.

Die bemerkten Mängel werden dem zu Prüfenden zur Stelle vorgehalten und es wird diese Vorhaltung und seine Erklärung darauf in das Examinations-Protocoll eingetragen.

Wenn die Ziegeldecker- bezüglich Tüncher-Innung das Meisterstück nicht zuweisen kann, so ist es Sache des angehenden Meisters, solches zu vermitteln und vorzuschlagen.

Die von dem geprüften Gesellen gefertigten schriftlichen Arbeiten, Zeichnungen und der Gipsabguß, sowie das Prüfungs-Protocoll werden nebst dem Ausspruche der Meister, welche die Prüfung leiteten, dem Fürstlichen Bezirksvorstande zur Beurtheilung und Bestätigung vorgelegt.

Digitized by Google

Bei ungünstigem Ausfalle der Prüfung wird dem zurückgewiesenen Gesellen gestattet, nach Verlauf eines Jahres eine zweite aber zugleich letzte Prüfung zu beantragen.

Die bei der Prüfung entstehenden Kosten hat der geprüfte Geselle zu tragen.

Das Ergebniß ist dem geprüften Gesellen durch die Innung zu eröffnen. Die Meisterprüfung findet für die Fürstliche Unterherrschaft bei der Ziegeldecker-Innung in Sondershausen, für die Fürstliche Oberherrschaft bei der Tüncher- und Ziegeldecker-Innung in Arnstadt statt. Es muß jedoch bei diesen Prüfungen je ein Meister derjenigen Innung zugezogen werden, welcher der zu prüfende Gesell als Meister beitreten will."

dergestalt genehmigt haben, daß demselben bis zum Erscheinen anderweiter allgemeiner gesetzlicher Vorschriften über den Gewerbebetrieb überall nachgegangen werden soll.

Sondershausen, am 13. September 1855.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 24.

Ministerial-Bekanntmachung, betrifft die Verlegung der zwischen Cronach und Sonneberg bestehenden Uebergangsstraße über Buch und Stockheim. — Vom 21. September 1855.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Cronach (Bayern) und Sonneberg (Thüringen) bestandene Uebergangsstraße (cfr. das der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1841 sub II. beigefügte Verzeichniß der Uebergangsstraßen, Gesetz-Sammlung pro 1842, Seite 18) vom 1. dieses Monats ab über Buch und Stockheim verlegt worden ist.

Sondershausen, den 21. September 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

16. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 25.

Ministerial-Bekanntmachung, die weitere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getraide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betreffend. — Vom 27. September 1855.

Nachdem von den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereines beschlossen worden ist, die Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getraide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse noch auf ein Jahr, vom 1. October dieses Jahres bis zum 30. September künftigen Jahres, auszudehnen, so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 27. September 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 40 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 40 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

17. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 26.

Ministerial-Bekanntmachung, betrifft die neugebildete Schuhmacher-Innung in Langewiesen ꝛc. — Vom 14. October 1855.

Die Schuhmachermeister in Langewiesen, Oehrenstock, Wümbach und Angstedt sind zu einer eigenen, von der Gehrener Schuhmacherinnung abgesonderten Innung zusammengetreten, welche in der Stadt Langewiesen ihren Sitz hat.

Unter landesherrlicher Bestätigung ihrer Statuten sind dieser Innung mittelst höchsten Decrets vom 25. Juli d. J. die Rechte einer juristischen Persönlichkeit verliehen worden.

Wir bringen Solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Aushändigung der betreffenden Innungsartikel nebst dem höchsten Bestätigungs- und resp. Verleihungsdecrete am 1. September d. J. stattgefunden hat.

Sondershausen, den 14. October 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 45 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 45 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 27.

Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines Königl. Bayerischen Nebenzollamts I. an der Maximilians-Eisenbahn in Scheidt. — Vom 6. November 1855.

Wir machen hiermit bekannt, daß wegen der bevorstehenden Eröffnung der pfälzischen Maximilians-Eisenbahn (von Weißenburg nach Neustadt a. H.) an derselben ein dem Hauptzollamtsbezirke Neuburg a. Rh. einverleibtes, mit unbeschränkter Abfertigungs- und Hebebefugniß versehenes Nebenzollamt I. mit der Bezeichnung: „Königl. Bayerisches Nebenzollamt I. an der Maximilians-Eisenbahn in Scheidt" errichtet worden ist.

Sondershausen, den 6. November 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

18. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 28.

Verordnung, die Aufhebung des Verbots in §. 18 der Verordnung vom 29. Juli 1826 über die Schreibart der Advocaten ꝛc. betr. — Vom 11. November 1855.

Wir Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmung des §. 18 der Verordnung vom 29. Juli 1826, daß der Advocat, welcher sich wahrheitswidrig für den Concipienten einer Schrift ausgegeben hat, zum ersten Male mit halbjähriger Suspension, zum zweiten Male mit gänzlicher Remotion von der Praxis bestraft werden soll, hiermit aufzuheben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung neben Unserem Fürstl. Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 11. November 1855.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Ausgegeben mit Nr. 49 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 49 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Nr. 29.

Höchstes Rescript, die §§. 1 und 10 der Leseholzordnung vom 23. Juni 1841 betr. — Vom 22. Nov. 1855.

Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Die dürren, von den Bäumen abgefallenen Samenzapfen, sowie die geringen Hackspäne auf den Schlägen, welche nach §. 1 der Leseholzordnung vom 23. Juni 1841 mit zum Leseholz gerechnet werden, sind zeither nicht, oder doch nur in sehr beschränkter Weise von denjenigen Personen benutzt worden, welchen das Sammeln und Einbringen des Leseholzes in den Domanialwaldungen des Gehrner Bezirks gestattet ist.

Weil das erwähnte Feuerungsmaterial mit Vortheil bei dem Betriebe der Hammer- und Hüttenwerke verbraucht werden kann, so genehmige Ich auf Ihren Antrag, daß den Leseholzsammlern gestattet wird, die gewonnenen Samenzapfen und geringen Hackspäne an die im Gehrner Bezirke belegenen Hammer- und Hüttenwerke zu verkaufen.

Ferner gestatte Ich, daß bezüglich dieser Gegenstände dann von der Schlußbestimmung des §. 10 der Leseholzordnung abgesehen wird, nach welcher das Leseholz nicht mit bespanntem Fuhrwerk eingebracht werden soll, wenn Tags vor der beabsichtigten Beladung des Geschirrs Anzeige bei dem betreffenden Revierbeamten erstattet wird.

Sollten sich in Folge dieser, auf Widerruf bewilligten Begünstigung Nachtheile für die Waldungen ergeben, so erwarte Ich, daß deshalb an Mich Bericht erstattet wird. Schließlich überlasse Ich es Ihnen, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Sondershausen, den 22. November 1855.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

An
das Fürstliche Ministerium
hier.

contrasignirt:
v. Elsner.

Digitized by Google

Nr. 30.

Ministerial-Bekanntmachung, betrifft die dem Königlich Sächsischen Nebenzollamte I. in Brambach ertheilte Befugniß zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit dem Königlich Preußischen Hauptzollamte zu Wittenberge. — Vom 22. November 1855.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Königlich Sächsischen Nebenzollamte I. in Brambach die erweiterte Befugniß zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit dem Königlich Preußischen Hauptzollamte zu Wittenberge ertheilt worden ist.

Sondershausen, den 22. November 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 31.

Ministerial-Bekanntmachung, betrifft die Errichtung eines Hauptsteueramtes mit Niederlage in Ruhrort in der Rheinprovinz unter Erklärung des dortigen Hafens zum Freihafen. — Vom 27. November 1855.

Wir machen hierdurch bekannt, daß in Ruhrort, in der Rheinprovinz, ein Hauptsteueramt mit Niederlage unter Erklärung des dortigen Hafens zum Freihafen errichtet worden ist, und daß dasselbe mit dem 1. December dieses Jahres in Wirksamkeit treten wird.

Sondershausen, den 27. November 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

19. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 32.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend den Zusatzvertrag zu der am 13. Mai 1846 mit der Königlichen Regierung von Großbritannien abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte ꝛc. — Vom 3. December 1855.

Nachstehenden Zusatzvertrag zu der am 13. Mai 1846 mit der Königlichen Regierung von Großbritannien abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte ꝛc. bringen wir hiermit, nachdem derselbe von Sr. Durchlaucht ratificirt worden ist und die Auswechselung der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, kraft höchster Ermächtigung zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 3. December 1855.

Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.
v. Elsner.

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland einerseits, und Seine Majestät der König von Preußen in Ihrem Eigenen sowohl, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau-Cöthen, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Durchlaucht

Ausgegeben mit Nr. 50 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 50 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie andererseits, von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren gedachten Majestäten am 13. Mai 1846 in Berlin zum gegenseitigen Schutze wider Nachdruck abgeschlossene Uebereinkunft zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Zusatz-Vertrag abzuschließen, und deshalb zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den sehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich, Grafen von Clarendon, Baron Hyde von Hinden, Pair des Vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Raths, Ritter des Ordens vom Hosenbande, Großkreuz des Bath-Ordens, Ersten Staats-Secretair Ihrer Großbritannischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten; und den sehr ehrenwerthen Eduard Johann, Baron Stanley von Alderley, Pair des Vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen Raths, und Präsident des Geheimen Raths-Ausschusses für Angelegenheiten des Handels und der ausländischen Plantagen;

und Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Albrecht, Grafen von Bernstorff, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät, Ritter des Rothen Adler-Ordens Erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sicilianischen St. Januarius-Ordens, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens Erster Klasse, Comthur des Königlich Portugiesischen Christus-Ordens;

welche, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen Staates, der eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat, oder abschließt, oder einer solchen beigetreten ist, oder beitritt, veröffentlicht sind, bei ihrer Ausfuhr aus Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, oder Reuß, für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Digitized by Google

Artikel II.

Der Schutz, welcher durch die unterm 13. Mai 1846 zwischen den hohen contrahirenden Theilen abgeschlossene Uebereinkunft den Originalwerken zugesichert wurde, wird auf Uebersetzungen ausgedehnt; worunter jedoch ausdrücklich verstanden ist, daß die Absicht des gegenwärtigen Artikels einfach dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung zu schützen, und daß nicht bezweckt wird, auf den ersten Uebersetzer irgend eines Werkes das ausschließliche Recht zum Uebersetzen dieses Werkes zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel III.

Der Verfasser irgend eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht der Uebersetzung desselben vorbehalten wissen will, soll bis zum Ablauf von fünf Jahren, vom Datum der ersten Veröffentlichung der von ihm autorisirten Uebersetzung an, zum Schutze gegen die Publication jeder von ihm nicht also autorisirten Uebersetzung in dem anderen Staate in folgenden Fällen berechtigt sein:

§. 1. Wenn das Originalwerk in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in dem anderen Staate einregistrirt und niedergelegt worden ist.

§. 2. Wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes seine Absicht vermerkt hat, sich das Recht der Uebersetzung desselben vorzubehalten.

§. 3. Vorausgesetzt ist immer, daß mindestens ein Theil der autorisirten Uebersetzung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einregistrirung und Niederlegung des Originals erschienen sein, und daß das Ganze innerhalb dreier Jahre, nach dem Datum dieser Niederlegung, veröffentlicht sein wird.

§. 4. Vorausgesetzt ist ferner, daß die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem von den beiden Staaten stattfindet, und daß dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels II. der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 einregistrirt und niedergelegt wird.

In Bezug auf Werke, welche in Theilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, in dem ersten Theile erscheint. Jedoch soll, mit Rücksicht auf den durch diesen Artikel auf fünf Jahre beschränkten Zeitraum für die Ausübung des ausschließlichen Rechts der Uebersetzung jeder Theil als ein besonderes Werk behandelt, und jeder Theil in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner ersten Veröffentlichung in dem anderen, einregistrirt und niedergelegt werden.

Digitized by Google

Artikel IV.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sollen auch auf die Darstellung dramatischer Werke, und die Aufführung musikalischer Compositionen in so weit anwendbar sein, als die Gesetze jedes der beiden Staaten in dieser Beziehung auf die zum ersten Male in denselben öffentlich dargestellten oder aufgeführten dramatischen und musikalischen Werke Anwendung finden, oder finden sollen.

Um jedoch dem Verfasser den Anspruch auf gesetzlichen Schutz in Bezug auf die Uebersetzung eines dramatischen Werkes zu gewähren, muß eine solche Uebersetzung innerhalb dreier Monate nach der Einregistrirung und Niederlegung des Originals erscheinen.

Es versteht sich, daß der durch gegenwärtigen Artikel gewährleistete Schutz nicht beabsichtigt wird, um angemessene Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatischer Werke, je für die Bühne in England oder in Preußen zu verhindern, sondern daß er lediglich unrechtmäßigen Uebersetzungen vorbeugen soll.

Die Frage, ob ein Werk Nachahmung oder Nachdruck ist, soll in allen Fällen von den Gerichtshöfen der bezüglichen Staaten, in Gemäßheit der in jedem derselben geltenden Gesetze, entschieden werden.

Artikel V.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels I. des Vertrages vom 13. Mai 1846, und des Artikels II. des gegenwärtigen Zusatz-Vertrages, sollen aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in einem der beiden Staaten erscheinen, entlehnte Artikel in den Zeitungen oder periodischen Schriften des anderen Staates wieder abgedruckt oder übersetzt werden können, wenn nur die Quelle, aus welcher solche Artikel entnommen sind, angegeben wird.

Doch soll diese Erlaubniß nicht so gedeutet werden, als ob sie in einem der beiden Staaten den Wiederabdruck oder die Uebersetzung von Artikeln aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in dem anderen Staate erscheinen, gestatte, wenn die Verfasser derselben in derjenigen Zeitung oder periodischen Schrift, in welcher solche Artikel erschienen sind, auf eine in die Augen fallende Weise bekannt gemacht haben, daß sie deren Wiederabdruck verbieten.

Diese letzte Bestimmung soll indessen auf Artikel politischen Inhalts keine Anwendung finden.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Zusatz-Vertrag soll so schnell als möglich, nach Auswechselung der Ratificationen, in Ausführung kommen. In jedem Staate soll zuvor von der Regierung desselben gebührender Maßen der Tag bekannt gemacht wer-

Digitized by Google

den, welcher für diese seine Ausführung festgesetzt werden wird, und seine Bestimmungen sollen nur auf Werke Anwendung finden, welche nach jenem Tage veröffentlicht werden.]

Artikel VII.

Der gegenwärtige Zusatz-Vertrag soll dieselbe Dauer haben, wie der Vertrag vom 13. Mai 1846. Er soll ratificirt, und die Ratificationen zu London so schnell als möglich, innerhalb zweier Monate, vom Datum der Unterzeichnung ab, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu London, den vierzehnten Juni, im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht Hundert und Fünf und Fünfzig.

(L. S.) Clarendon.
(L. S.) Stanley of Alderley.
(L. S.) Bernstorff.

Nr. 33.

Einführungs-Patent für den Kaufmann Jacob Siebert in Frankfurt a. M. auf eine Vorrichtung an Percussionsgewehren, zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen. — Vom 5. December 1855.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Nachdem der Kaufmann Jacob Siebert in Frankfurt a. M. die von Napoléon Neron zu Paris gemachte Erfindung einer als neu und eigenthümlich erkannten Vorrichtung (tube amorçoir, Kapselbehälter) an Percussionsgewehren, zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen mit dem Rechte eines Eigenthümers für den Umfang der deutschen Bundesstaaten an sich gebracht und um Ertheilung eines Patentes zur Uebertragung dieser Erfindung auf das Gebiet des diesseitigen Für-

Digitized by Google

stenthums nachgesucht hat, so haben Wir Uns bewogen gefunden, dem ꝛc. Siebert das gewünschte Einführungs-Patent für die erwähnte Vorrichtung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf nach einander folgende Jahre für den Umfang des Fürstenthums dergestalt hiermit zu ertheilen, daß Niemand ohne seine Zustimmung die patentirte Vorrichtung an Schießgewehren irgend einer Art anzufertigen befugt sein soll.

Dieses Patent erlischt jedoch, sobald nachgewiesen wird, daß die betreffende Erfindung eine wirklich neue und eigenthümliche nicht gewesen sei: Bekanntmachung vom 20. März 1843, die gemeinschaftlichen Grundsätze hinsichtlich der Erfindungspatente oder Privilegien für die Zollvereinsstaaten betreffend.

Urkundlich haben Wir das vorliegende Patent neben Unserem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 5. December 1855.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt:

v. Elsner.

Nr. 34.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die vom 1. November dieses Jahres an von eingehendem ausländischen Branntwein im Herzogthum Nassau zu entrichtende Uebergangs-Abgabe. — Vom 6. December 1855.

Im Herzogthum Nassau ist durch Gesetz vom 13. Juli dieses Jahres der im Inlande bereitete Branntwein mit einer Steuer belegt und in Folge dessen demnächst weiter bestimmt worden, daß vom 1. November d. J. an

1) die Uebergangs-Abgabe von eingehendem ausländischen Branntwein 12 fl. für die Ohm zu 80 Maas (160 Liter) in der Normalstärke von 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur von 12½ Grad Reaumur, betragen soll, und daß

2) in den Uebergangsscheinen und sonstigen Abfertigungsdocumenten die Stärkegrade des auf den deshalb bestimmten Uebergangsstraßen eingehenden Branntweins angegeben und die Eingangsbescheinigungen über den aus anderen Zollvereinsstaaten nach dem Herzogthume abgefertigten Branntwein von den dortseitigen betreffenden Steuerstellen ertheilt werden sollen.

Mit Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 7. Mai 1855 (Gesetzsammlung Seite 51 und folgende) wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, am 6. December 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 35.

Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betr. — Vom 8. December 1855.

Mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht, des Fürsten, wird hierdurch angeordnet, daß eine Steuervergütung für ausgehenden Branntwein von dem Tage ab, wo die diesfallsige Anordnung den mit der Ausgangsabfertigung beauftragten Behörden bekannt wird, bis auf Weiteres nicht gewährt werde.

Sondershausen, den 8. December 1855.

Fürstl. Schwarzburg'sches Ministerium.
v. Elsner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

20. Stück, vom Jahre 1855.

Nr. 36.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte juristischer Persönlichkeit an die vom Gewerbevereine in Arnstadt gegründete Spar- und Vorschußcasse. — Vom 10. December d. J.

Mittelst höchsten Decrets vom 26. v. M. sind der zunächst für die Mitglieder des Gewerbevereins zu Arnstadt gegründeten „Spar- und Vorschußcasse" die Rechte juristischer Persönlichkeit verliehen werden.

Solches bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 10. December 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
v. Elsner.

Nr. 37.

Verordnung, die Aufsicht über die dem Fürstlichen Hause zur Benutzung vorbehaltenen Gebäude im Bezirke Sondershausen betreffend. — Vom 13. December 1855.

Wir finden uns veranlaßt, die Verordnung vom 22. October 1850, nach welcher dem Fürstlichen Bezirksvorstande hier die Sorge für die bauliche Unterhaltung der in diesem Bezirke zur Benutzung des Fürstlichen Hauses vorbehaltenen Gebäude übertragen worden ist, vom 1. Januar 1856 an wieder aufzuheben.

Ausgegeben mit Nr. 51 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 51 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Digitized by Google

Es tritt von diesem Tage an daher die Bestimmung in der provisorischen Instruction für die Bezirksvorstände vom 21. Juni 1850 in Bezug auf diese Gebäude wieder in Kraft.

Sondershausen, den 13. December 1855.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.**
v. Elsner.

Nr. 38.

Gesetz, die Wiedereinziehung des auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1854 ausgegebenen Papiergeldes und die Emission neuer Kassenanweisungen zu 10 Thlr. betreffend. — Vom 20. December 1855.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung des Landtags folgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1854 für die Summe von 500,000 Thlr. in Scheinen zu 1 Thlr. und zu 5 Thlr. emittirten Kassenanweisungen unter Beobachtung der im §. 14 des citirten Gesetzes gegebenen Vorschriften wieder einzuziehen, und dagegen neue Kassenanweisungen zu zehn Thalern im Vierzehnthalerfuße für die gleiche Summe von 500,000 Thlr. auszugeben.

§. 2.

Auf diese neuen Kassenanweisungen finden alle Bestimmungen, welche das Gesetz vom 11. März 1854 über das wiedereinzuziehende Papiergeld getroffen hat, gleichmäßige Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 20. December 1855.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**
contrasignirt
v. Elsner.

Digitized by Google

Nr. 39.

Bekanntmachung, den Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thlr. gegen neue dergleichen zu 10 Thlr. und die Kennzeichen der letzteren betreffend. — Vom 21. December 1855.

Unter Bezugnahme auf §. 1 des Gesetzes vom 20. dieses Monats bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Januar 1856 ab mit dem Umtausche der in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thlr. gegen neue dergleichen zu 10 Thlr. vorgegangen werden soll.

Indem wir die genaue Beschreibung der neuen Kassenanweisungen nachstehend öffentlich bekannt machen, setzen wir zugleich in Gemäßheit des §. 14 des Gesetzes vom 11. März 1854 als präclusivische zwölfmonatliche Frist, binnen welcher die alten zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen bei der Fürstlichen Staatshauptkasse hier eingereicht und umgetauscht werden müssen, den Zeitraum vom 1. Januar 1856 bis Ende desselben Jahres hierdurch fest, und bemerken dabei, daß während der ersten neun Monate dieser Frist die alten Kassenanweisungen, nach, wie vor, bei allen Fürstlichen Kassen in Zahlung verwendet werden können, während der letzten drei Monate dagegen, bei deren Eintritt eine abermalige öffentliche Bekanntmachung erlassen werden wird, lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse hier zum Umtausch präsentirt werden müssen.

Nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist verlieren die alten zur Einziehung bestimmten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit, und es findet dagegen auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Es werden daher die Inhaber der zur Einziehung bestimmten alten Kassenanweisungen zur Vermeidung solcher Nachtheile aufgefordert, die in ihrem Besitze befindlichen Kassenanweisungen binnen der gesetzten Frist bei der genannten Kasse, deren Geschäftslokal zu diesem Behufe an allen Wochentagen, mit Ausnahme der Sonnabende, von 9 bis 1 Uhr, geöffnet sein wird, zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen zu präsentiren.

Sondershausen, den 21. December 1855.

Fürstl. Schwarzburg'sches Ministerium.
v. Elsner.

Digitized by Google

Beschreibung

der neuen Zehnthalerscheine.

Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 10 Thalern sind bei einer Länge von 5 Zoll 1½ Linien und bei einer Höhe von 3 Zoll 2½ Linien aus Hanfpapier gemacht, welches mit Wasserzeichen versehen ist, die an den Rändern angebracht sind und dunkel auf hellem Grunde die Bezeichnung:

SCHWARZB. SONDERSH. KASSEN-ANWEISUNG

und in zwei Wiederholungen

10 THLR. 10

zeigen.

Die Schauseite einer Kassenanweisung zu 10 Thaler ist eben so, wie die Rückseite, in rosa-roth abgetönt.

Der Ausdruck der Schauseite einer 10-Thaler-Kassen-Anweisung zeigt links, auf einem verzierten Sockel, eine sitzende, weibliche Figur, die Gerechtigkeit vorstellend, mit Schwert und Waage, in Kupferdruckmanier und braunrother Farbe; rechts dagegen in Buchdruckmanier und schwarzer Farbe, die Werthzahl 10 in verziertem Schilde, welches mit einem Stiel versehen ist und auf einem, durch ein Band gebundenen Eichenkranze ruht.

Zwischen den eben erwähnten Verzierungen ist auf guillochirtem, mit der Kupferdruckerpresse in braunrother Farbe hergestelltem Grunde, in Buchdruck ausgeführt, die Bezeichnung:

Zehn Thaler Courant

im 13-Thalerfusse.

Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Kassenanweisung,

in Gemäßheit der Gesetze vom 11. März 1853 und vom 20. December 1855 vollgültig in allen Kahlungen.

Verwaltung des Kammerschulden-Tilgungsfonds.

C. Lannabich L. Gottschalck Liebers.

Minist. Commissar. Landt. Commissar. Rentmeister.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, in der Absicht, es als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren zu belegen. Hat er dasselbe wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Digitized by Google

Der Aufdruck der Kehrseite einer Kassen-Anweisung zu 10 Thaler enthält dagegen: in der Mitte das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Wappen; zu beiden Seiten desselben zwei römische X, in welchen als Verzierung der Werth: 10 Thaler 23 Mal unter einander in feiner Diamantschrift wiederholt ist. Unter dem Wappen und den beiden Werthzahlen ist mit gleichen Typen und in dreifacher Wiederholung gedruckt:

Die Kassen-Anweisungen gehören zur fundirten Kammerschuld, für welche sowohl der Kammerschulden-Tilgungsfond, als auch das gesammte Kammergut des Fürstlichen Hauses haften.

Links oben, in der Ecke, und über der Werthzahl befindet sich die gedruckte laufende Nummer der Kassen-Anweisung mit der Bezeichnung A. 3; rechts oben, in der Ecke, und ebenfalls über der Werthzahl auf untergedruckten feinen Parallellinien der geschriebene Name des controllirenden Beamten.

Der Aufdruck von Schau- und Kehrseite einer 10-Thaler-Kassen-Anweisung ist in schwarzer Farbe bewirkt.

Digitized by Google

Digitized by Google